

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



113

Nr. 8

Karlsruhe, den 9. Juli 2008

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG)	114
Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz – GDG)	118
Kirchliches Gesetz zur Erprobung neuer Zuständigkeiten für die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden	120
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden	121
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden	122
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“	122
Kirchliches Gesetz zur Erprobung der Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg und zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen im Kirchenbezirk Ortenau (ErpG Ortenau)	122
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes „Ordnung für Lehrverfahren“	128
Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl	128

Bekanntmachungen

Herbsttagung 2008 der Landessynode	131
Abrufscheine für dienstlich genutzte PKW	131

Stellenausschreibungen

.	131
-----------	-----

Dienstnachrichten

.	142
-----------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat (Dekanatsleitungsgesetz – DekLeitG)

Vom 18. April 2008

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Grundsatz

§ 1

Im Dienste der Leitung des Kirchenbezirks wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan (Artikel 37 Abs. 1 GO). Dieses Gesetz regelt ergänzend zu anderen rechtlichen Bestimmungen Aufgaben und Berufung der hauptamtlichen Inhaberinnen und Inhaber von Leitungsämtlern im Dekanat.

II. Dekaninnen und Dekane

1. Aufgaben

§ 2

Aufgaben im Kirchenbezirk

(1) Neben den in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben gehören insbesondere folgende zum Dienstauftrag der Dekaninnen und Dekane:

1. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung von Pfarrerinnen und Pfarrer und, soweit dies vorgesehen ist, anderer Mitarbeitender;
2. die Beratung und Unterstützung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer und anderer Mitarbeitender mit Aufgaben im Predigtamt;
3. die Förderung der Dienstgemeinschaft unter allen Mitarbeitendengruppen durch gemeinsame Veranstaltungen;
4. die regelmäßige Durchführung von Orientierungsgesprächen mit den ihrer unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht unterstehenden Mitarbeitenden;
5. die Unterstützung der Kirchenältesten in der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben in der Gemeinde;
6. die repräsentative Vertretung des Kirchenbezirks im gesellschaftlichen Leben, bei öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen im Kirchenbezirk.

(2) Die Dekaninnen und Dekane tragen dafür Sorge, dass die Weisungen und Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden Beachtung finden.

§ 3

Festlegung der gemeindlichen Aufgaben

(1) Soweit ein Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, wird diese durch Beschluss der Bezirkssynode, der im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde zu fassen ist, festgelegt.

(2) Soweit ein Dekanat ausnahmsweise nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, weist der Evangelische Oberkirchenrat dem Dekanat anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst zu, zu denen ein regelmäßiger Predigttauftrag gehört. Der Bezirkskirchenrat legt im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde die Predigtstelle fest.

2. Berufungsverfahren

§ 4

Ausschreibung

Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

§ 5

Wahlvorschlag

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Kirchenbezirk einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können ein bis drei Pfarrerinnen und Pfarrer.

(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat sowie, wenn das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, her. Hierzu stellen sich die Vorzuschlagenden dem Bezirkskirchenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder einem von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof beauftragten Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Ältestenkreis erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.

(3) Ist das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, ist der Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, zu der die Predigtstelle gehört, vor Unterbreitung des Wahl-

vorschlag anzuheören. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof trägt dafür Sorge, dass sich die Vorschlagenden im Ältestenkreis in Zusammenhang mit der Anhörung in geeigneter Weise bekannt machen können.

(4) Die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises haben den Wahlvorschlag bis zu seiner Zustellung an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln.

(5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode. Ist das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden, gehören auch die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, mit deren Pfarrstelle das Amt verbunden ist, zum Wahlkörper, soweit sie nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt.

(6) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof leitet den Wahlvorschlag den Mitgliedern des Wahlkörpers über das Dekanat zu. Das Dekanat hat den Wahlvorschlag spätestens drei Wochen vor der Wahl an alle Mitglieder des Wahlkörpers abzusenden.

§ 6 Wahl

(1) Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine damit beauftragte Person begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder des Wahlkörpers können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten, über deren Zulässigkeit die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder die beauftragte Person entscheidet. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Den Vorsitz bei der Wahlhandlung führt die bzw. der Vorsitzende der Bezirkssynode, bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, deren Dauer die Person bestimmt, die den Vorsitz bei der Wahlhandlung führt.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Wahlkörpers auf sich vereinigt.

(4) Erhält keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Das gilt auch, wenn nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen worden ist.

(5) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wenn auch der zweite Wahlgang erfolglos geblieben ist. Im dritten

und jedem weiteren Wahlgang steht die Person nicht mehr zur Wahl, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Steht nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird noch ein weiterer abschließender Wahlgang durchgeführt.

§ 7 Wiederholung der Wahl

(1) Bleibt das Wahlverfahren erfolglos, unterbreitet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. Das Verfahren der §§ 5 und 6 ist einzuhalten.

(2) Führt auch der zweite Wahlvorschlag nicht zu einem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.

§ 8 Berufung und Einführung

Die gewählte oder gemäß § 7 Abs. 2 bestimmte Person wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in das Amt berufen und nach der Ordnung der Agende in einem Gottesdienst eingeführt und verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung kann auch von einem anderen Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates vorgenommen werden.

III. Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

1. Anzahl der Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

§ 9 Anzahl

(1) Jedem Dekanat ist eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter zugeordnet.

(2) Ist der Kirchenbezirk nach Artikel 36 GO in Sprengel unterteilt worden, kann für jeden Sprengel eine Dekanstellvertreterin bzw. ein Dekanstellvertreter berufen werden.

2. Aufgaben

§ 10 Aufgaben

(1) Neben der Vertretung der Dekanin bzw. des Dekans bei Verhinderung werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter vom Bezirkskirchenrat Leitungsaufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur ständigen selbstständigen Wahrnehmung übertragen.

(2) Sind bei Unterteilung des Kirchenbezirkes in Sprengel mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter vorhanden, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest. Die den Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern vom Bezirkskirchenrat übertragenen Leitungsaufgaben beziehen sich jeweils auf den Sprengel, in dem sie ihre Pfarrstelle haben.

3. Berufungsverfahren

§ 11 Wahl und Berufung

(1) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt.

(2) Sollen gemäß § 10 Abs. 2 mehrere Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter gewählt werden, muss sich die Pfarrstelle der Gewählten in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein Vorschlagsrecht.

(3) Die gewählte Person bzw. die gewählten Personen werden von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in das Amt berufen.

IV. Schuldekaninnen und Schuldekane

1. Aufgaben

§ 12 Aufgaben

(1) Neben den in anderen Gesetzen geregelten Aufgaben gehören insbesondere folgende zum Dienstauftrag der Schuldekaninnen und Schuldekane:

1. die gottesdienstliche Einführung und Verabschiedung kirchlicher Lehrkräfte im Sinne des § 12 Religionsunterrichtsgesetz sowie die kirchliche Beauftragung staatlicher Lehrkräfte im Sinne des § 11 Religionsunterrichtsgesetz;
2. die Beratung, Unterstützung und Fortbildung der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte;
3. die Förderung der Dienstgemeinschaft der im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte untereinander und im Verhältnis zu den anderen an den Schulen tätigen Lehrkräften;
4. die regelmäßige Durchführung von Schul- und Unterrichtsbesuchen sowie von Orientierungsgesprächen mit den ihrer unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht unterstehenden Mitarbeitenden;
5. die Organisation des Religionsunterrichtes;

6. die Vertretung des Kirchenbezirkes in der Öffentlichkeit sowie die Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontakts zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches.

(2) Die Schuldekaninnen und Schuldekane tragen dafür Sorge, dass die Weisungen und Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates innerhalb ihres Aufgabenbereiches Beachtung finden.

2. Stellvertretung

§ 13 Stellvertretung

Die Stellvertretung der Schuldekaninnen und Schuldekane für den Verhinderungsfall wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den betroffenen Bezirkskirchenräten festgelegt.

3. Berufungsverfahren

§ 14 Ausschreibung

Ist die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans neu zu besetzen, wird sie vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

§ 15 Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer

(1) Zum Zwecke der Beteiligung der Berufsgruppe der Religionslehrkräfte am Wahlverfahren wird ein Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gebildet. Zu diesem gehören alle im laufenden Schuljahr im Kirchenbezirk eingesetzten Religionslehrkräfte. Der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer ist von der amtierenden Schuldekanin bzw. dem amtierenden Schuldekan einzuberufen. Er wählt aus seiner Mitte eine Person, die seine Sitzung leitet.

(2) Der Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer wählt aus seiner Mitte bis zu acht Personen, die dem Wahlkörper angehören.

§ 16 Wahlvorschlag

(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof unterbreitet dem Kirchenbezirk einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können ein bis drei Pfarrerrinnen und Pfarrer.

(2) Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages stellt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person das Benehmen mit dem Landeskirchenrat und dem Bezirkskirchenrat her und hört den Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer an.

(3) Die Vorzuschlagenden stellen sich dem Bezirkskirchenrat und dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer persönlich vor. In Abwesenheit der Vorzuschlagenden findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder mit der beauftragten Person eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung von Bezirkskirchenrat und Konvent erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkskirchenrat und der Konvent in getrennten Sitzungen.

(4) Die Mitglieder des Bezirkskirchenrates und des Konventes der Religionslehrerinnen und Religionslehrer haben den Wahlvorschlag bis zu seiner Zustellung an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln.

(5) Der Wahlvorschlag ist an den Wahlkörper zu richten. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode ergänzt durch die Mitglieder, die von dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gewählt worden sind, soweit diese nicht bereits Mitglieder der Bezirkssynode sind. Erstreckt sich der Dienstauftrag der Schuldekanin bzw. des Schuldekans auf mehrere Kirchenbezirke, so besteht der Wahlkörper aus den Mitgliedern aller beteiligten Bezirkssynoden ergänzt durch die Mitglieder, die von den Konventen der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in allen beteiligten Kirchenbezirken gewählt worden sind, soweit diese nicht bereits Mitglieder in einer der Bezirkssynoden sind. Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, sind diese am gesamten Verfahren nicht zu beteiligen und nicht stimmberechtigt.

(6) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof leitet den Wahlvorschlag den Mitgliedern des Wahlkörpers über das Dekanat zu. Das Dekanat hat den Wahlvorschlag spätestens drei Wochen vor der Wahl an alle Mitglieder des Wahlkörpers abzusenden.

§ 17 Weiteres Verfahren

(1) § 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass in dem Fall, dass sich der Dienstauftrag der Schuldekanin bzw. des Schuldekans auf mehrere Kirchenbezirke erstreckt, den Vorsitz bei der Wahlhandlung die bzw. der Vorsitzende derjenigen Bezirkssynode führt, in deren Kirchenbezirk die Schuldekanin bzw. der Schuldekan ihren bzw. seinen Dienstsitz haben wird. Im Falle der Verhinderung führt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende dieser Bezirkssynode den Vorsitz.

(2) § 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Unterbreitung des neuen Wahlvorschlages das Verfahren der §§ 15 und 16 einzuhalten ist.

(3) § 8 gilt entsprechend.

V. Allgemeine Vorschriften

§ 18 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane sowie der Schuldekaninnen und Schuldekane beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Durch Beschluss des Landeskirchenrates kann die Amtszeit nach Absatz 1 vor der Wahl oder Wiederwahl auf eine kürzere Zeit festgesetzt werden, wenn dafür ein besonderer Grund besteht.

(3) Beträgt bei Ablauf der Amtszeit die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand weniger als fünf Jahre, kann die Amtszeit durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Landeskirchenrat und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden. Im Falle des § 16 Abs. 5 S. 2 ist das Benehmen mit allen beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen.

(4) Die Amtszeit der Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter endet mit der Amtszeit des Bezirkskirchenrates.

§ 19 Stellenteilung

(1) Das Amt der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans kann Pfarrerrinnen und Pfarrern nach den allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechtes zur Stellenteilung zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden.

(2) Die Vorschriften der Abschnitte II. 2. und IV. 3. gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sie sich auf beide Beteiligten gemeinsam beziehen.

(3) Die Aufgabenverteilung ist im Falle der Stellenteilung in einem Dekanat im Einvernehmen zwischen dem Bezirkskirchenrat und, sofern das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, dem betroffenen Ältestenkreis der Pfarrgemeinde in einem Dienstplan so zu gestalten, dass beide Beteiligte sowohl Aufgaben im Dekanat als auch in der Gemeinde übernehmen. Die Aufgabenverteilung im Dekanat kann dabei auch unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen. Im Falle der Stellenteilung in einem Schuldekanat ist die Aufgabenverteilung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den beteiligten Bezirkskirchenräten in einem Dienstplan so zu gestalten, dass beide Beteiligte sowohl Aufgaben im Schuldekanat als auch im Religionsunterricht übernehmen.

VI. Ermächtigung**§ 20
Ermächtigung**

Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können für die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane sowie der Schuldekaninnen und Schuldekane nähere Regelungen getroffen werden.

VII. Inkrafttreten**§ 21
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze und Verordnungen außer Kraft:
 1. Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 172);
 2. Kirchliches Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28. April 1987 i. d. F. vom 27. April 1990 (GVBl. S. 90);
 3. Kirchliches Gesetz über die Bestellung der Schuldekaninnen und Schuldekane vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 25);
 4. Kirchliches Gesetz zur Verlängerung des Kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekansamt vom 29. April 2006 (GVBl. S. 170);
 5. Dienstweisung für die Dekanate (Dekanatsordnung) vom 11. Dezember 1900 (GVBl. S. 169).

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über den Dienst
der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Gemeindediakoninnen-
und -diakonengesetz – GDG)**

Vom 18. April 2008

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone.

Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (Artikel 98 GO).

§ 2

(1) Voraussetzung für die Anstellung durch die Landeskirche ist der Abschluss eines Diplom- bzw. Bachelorstudiengangs der Religionspädagogik/Gemeindediakonie an einer Evangelischen Fachhochschule.

(2) Die Ausbildung an anderen kirchlichen Ausbildungsstätten kann vom Evangelischen Oberkirchenrat als gleichwertig anerkannt werden. Die Anerkennung kann mit besonderen Auflagen verbunden werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann andere Ausbildungsgänge anerkennen, wenn sie der in Absatz 1 vorgesehenen Ausbildung als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

§ 3

(1) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon wird von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof in den Dienst der Kirche berufen. Zu Beginn des Dienstes wird die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon in einem Gottesdienst durch die Prälantin bzw. den Prälaten der jeweiligen Prälatur, in der der erste Einsatz erfolgt, gesegnet und gesendet. Im Ausnahmefall kann dies der Dekanin bzw. dem Dekan des Kirchenbezirks, in dem der erste Einsatz erfolgt, übertragen werden. Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten können durch die Landesjugendpfarrerin bzw. den Landesjugendpfarrer eingeführt werden.

(2) Mit der Berufung durch die Landeskirche (Artikel 98 GO) beauftragt die Landesbischofin bzw. der Landesbischof die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon mit der Übernahme von Aufgaben im Predigtamt gemäß Artikel 96 GO.

(3) Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt. Mit der Berufung ist die Verpflichtung verbunden, die im Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden genannten Bekenntnisgrundlagen anzuerkennen und die Ordnungen der Landeskirche zu halten. Dies schließt die Verpflichtung zu einer Lebensführung ein, die dem kirchlichen Auftrag entspricht.

(4) Die Berufung erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Bei Wiedereintritt in den Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Funktion als Gemeindediakonin bzw. als Gemeindediakon lebt die Berufung wieder auf.

(5) Die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes über die seelsorgliche Schweigepflicht, das Beichtgeheimnis und die Amtsverschwiegenheit (§§ 17, 18 Pfarrdienstgesetz) finden entsprechend Anwendung.

§ 4

(1) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon steht in einem Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden. Auf das Arbeitsverhältnis findet das Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

(2) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon übt den Dienst in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen Diensten aus.

(3) Einzelheiten der Aufgaben und des Arbeitsverhältnisses werden in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt, die Bestandteil des jeweiligen Arbeitsvertrages ist.

(4) Die allgemeine Dienstanweisung gemäß Absatz 3 wird in einem Dienstplan konkretisiert. Diesen legen bei gemeindlichem Einsatz – unter Berücksichtigung der kirchenbezirklichen Planungen – der Ältestenkreis bzw. der Kirchengemeinderat, bei kirchenbezirklichem Einsatz der Bezirkskirchenrat und die zuständigen Bezirksgremien jeweils im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon fest. Bei einem Einsatz im Religionsunterricht gilt der vorzulegende Stundenplan als Dienstplan.

§ 5

(1) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, im Religionsunterricht oder in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen eingesetzt. Der Evangelische Oberkirchenrat schlägt im Benehmen mit dem Kirchenbezirk geeignete Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone einer Pfarrgemeinde oder Kirchengemeinde zur Wahl im Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat vor; bei Einsatz im Kirchenbezirk erfolgt die Wahl im Bezirkskirchenrat.

(2) Sofern der Einsatz im Gruppenamt erfolgt, gelten die für das Gruppenamt geltenden Bestimmungen.

(3) Wird eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon im Religionsunterricht eingesetzt, erfolgt die Zuweisung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Kirchenbezirk. Der Einsatz an den Schulen des Kirchenbezirks erfolgt durch die Schuldekanin bzw. den Schuldekan.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die einen Masterstudiengang im Fachgebiet Religionspädagogik/ Gemeindediakonie abgeschlossen haben, auf dafür vorgesehene Stellen berufen.

(5) Ein Wechsel des Aufgabenfeldes ist möglich und wird durch Beratung und Fortbildung unterstützt.

(6) Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon ist versetzbar.

§ 6

Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon gehört dem jeweiligen Leitungsgremium nach den Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes (LWG) an.

§ 7

Die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon hat in den ersten Dienstjahren eine besondere Fortbildungsverpflichtung. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Fortbildungsaufgaben erteilen.

§ 8

Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht führt bei Einsetzungen in Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenbezirken die Dekanin bzw. der Dekan, bezogen auf den Religionsunterricht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan. Die mittelbare Dienst- und Fachaufsicht wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt. Der Evangelische Oberkirchenrat legt für bestimmte Aufgabenfelder abweichende Regelungen fest.

§ 9

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Einsatz, den Inhalt und Umfang und die Voraussetzungen der Beauftragung nach § 3 Abs. 2 und die Gestaltung des Dienstes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 10

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

(2) Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Diplomreligionspädagogen und Diplomreligionspädagoginnen, insbesondere der Gemeindediakone und Gemeindediakoninnen (Dipl.-Religionspädagogengesetz) vom 22. April 1996 (GVBl. S. 89) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Erprobung neuer Zuständigkeiten
für die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 18. April 2008

Die Landessynode hat gemäß Artikel 62 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Ziel der Erprobung**

In Abweichung von Artikel 104 GO sollen neue Zuständigkeiten im Bereich der Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden erprobt werden. Ziele der Erprobung sind der Abbau von Doppelstrukturen innerhalb der Evangelischen Kirchen in Deutschland sowie die Stärkung der EKD als Kompetenzzentrum für kirchliche Verwaltungen.

**§ 2
Prüfungszuständigkeit**

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, wie sie im RPAG niedergelegt sind, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat folgendermaßen wahrgenommen:

1. Die Prüfung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, deren Zusammenschlüsse und Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 RPAG) erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt und ermächtigt, die Prüfung der Landeskirche und ihrer rechtlich unselbstständigen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RPAG) durch vertragliche Regelung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu übertragen.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Prüfung unselbstständiger diakonischer Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. RPAG) durch vertragliche Regelung der Treuhandstelle des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu übertragen. Der Abschluss des Vertrages bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat kann rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtungen, die ihm die Rechnungsprüfung übertragen (§ 2 Abs. 2 1. Alt. RPAG), selbst prüfen oder ihre Prüfung dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann rechtlich selbstständige diakonische Einrichtungen, die ihm die Rechnungsprüfung übertragen (§ 2 Abs. 2 2. Alt. RPAG), selbst prüfen oder ihre Prüfung der Treuhandstelle des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. übertragen.

5. Der Evangelische Oberkirchenrat kann bei den Prüfungen kirchlicher Einrichtungen durch staatliche oder sonstige Prüfungsstellen selbst mitwirken oder die Mitwirkung dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.
6. Der Evangelische Oberkirchenrat ist berechtigt, Stellen außerhalb der kirchlichen Verwaltung selbst zu prüfen, sofern diese Mittel von den Kirchenbezirken oder den Kirchengemeinden erhalten. Er ist berechtigt, die Prüfung von Stellen außerhalb der kirchlichen Verwaltung, die Mittel von der Landeskirche erhalten, dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu übertragen. Gleiches gilt, wenn Stellen Mittel oder Vermögensgegenstände der Kirchenbezirke oder Kirchengemeinden bzw. der Landeskirche verwalten. Die Prüfung erstreckt sich auf die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel.

**§ 3
Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer sind Mitarbeitende der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung mit der Prüfungsaufgabe betraut. Eine Entpflichtung von der Prüfungsaufgabe kann nur mit Zustimmung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung mit zwei Drittel Mitglieder Mehrheit erfolgen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht der Leitung der Landeskirche und keinem kirchenleitenden Organ ihres Prüfungsbereichs angehören.
- (3) Den Prüferinnen und Prüfern dürfen keine Weisungen erteilt werden, die das Ergebnis der Prüfung betreffen.

**§ 4
Allgemeine Bestimmungen**

Soweit in diesem Gesetz keine entgegenstehenden Regelungen getroffen sind, sind die Bestimmungen des RPAG sinngemäß anzuwenden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über das Verfahren
zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse
der Mitarbeiter
im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden
und im Bereich des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 17. April 2008

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 15 a eingefügt:

**„§ 15 a
Schiedsverfahren bei Beschlüssen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes der EKD
(Schiedskommission nach § 15 a)**

(1) Gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann die Dienstgeber- beziehungsweise Dienstnehmerseite jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Einwendungen erheben. Hierfür gilt eine Frist von zwei Wochen ab Versand des beanstandeten Beschlusses durch die Geschäftsstelle (§ 10 Abs. 8) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Einwendung wird als Entwurf einer Arbeitsrechtsregelung vorgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission legt den beanstandeten Beschluss zusammen mit der Einwendung einer gesonderten Schiedskommission (Schiedskommission nach § 15 a) zur Entscheidung vor. Dessen ungeachtet kann der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils im Benehmen mit dem anderen unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu diesem Sachverhalt einberufen und verständigt hierüber die Schiedskommission nach § 15 a.

(3) Die Schiedskommission nach § 15 a hat einen Vorsitzenden. Er darf nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen. Der Vorsitzende der Schiedskommission nach § 15 a wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehr-

heit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vertretung des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a liegt beim Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 13. Der Schiedskommission nach § 15 a gehören zwei beisitzende Mitglieder an, von denen jeweils eines vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission für das jeweilige Verfahren nach Absatz 2 benannt wird. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(4) Der Vorsitz in der Schiedskommission nach § 15 a kann auch in Personalunion mit dem jeweiligen Vorsitz in der Schiedskommission nach § 13 wahrgenommen werden. Einer Wahl des Vorsitzenden nach Absatz 3 dieser Vorschrift bedarf es auch in diesem Falle. Im Falle einer Personalunion nach Satz 1 erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden der Schiedskommission nach § 15 a durch den jeweils anderen Vorsitzenden nach § 13 Abs. 2 S. 1.

(5) § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Die Schiedskommission nach § 15 a entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach geheimer Abstimmung. Das Schiedsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Schiedskommission nach § 15 a ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Vor der Beschlussfassung erfolgt eine Anhörung der Beteiligten, gegebenenfalls auch in schriftlicher Form. Die Entscheidung der Schiedskommission nach § 15 a beendet das Schiedsverfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie ist verbindlich und ersetzt den beanstandeten Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Die Entscheidung ergeht in der Form einer Arbeitsrechtsregelung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1.

(7) Die Kosten der Schiedskommission nach § 15 a tragen das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu zwei Dritteln und die Evangelische Landeskirche in Baden zu einem Drittel. § 15 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Fachhochschule
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 19. April 2008

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des EFH-G**

Das Kirchliche Gesetz über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EFH-G) vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden Satz 1 und Satz 2 zu Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Evangelische Fachhochschule führt den Namen „Evangelische Hochschule Freiburg – Fachhochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden“.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über die Errichtung
einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung
der Evangelischen Landeskirche in Baden“**

Vom 18. April 2008

Die Landessynode hat gemäß Artikel 59 Abs. 4 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Versorgungsstiftungsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ vom 27. Oktober 1999 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert am 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden sichert die Versorgung ihrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Sie sichert ferner die Versorgung der in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Bediensteten und deren Hinterbliebenen von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Stiftungen (Vertragspartner), mit denen die Stiftung eine entsprechende Vereinbarung gemäß § 8 getroffen hat. Die Stiftung hat den Zweck, die von der Landeskirche und den Vertragspartnern aufzubringenden Versorgungs- und Beihilfenverpflichtungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ganz oder teilweise abzudecken. Ferner deckt die Stiftung einen Teil des Aufwandes der Landeskirche für den Gemeindepfarrdienst ab.

(2) Durch das Stiftungsvermögen sollen

1. eine nachhaltige Absicherung der anderweitig nicht gedeckten Versorgungs- und Beihilfenverpflichtungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie
2. ein Finanzierungsbeitrag für den Gemeindepfarrdienst erreicht werden.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Erträge und falls erforderlich auch der Bestand des Versorgungs- und Beihilfenfinanzungsvermögens dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Aus dem Stellenfinanzungsvermögen dürfen nur die Erträge verwendet werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Erprobung der Vereinigung
der evangelischen Kirchenbezirke
Kehl, Lahr und Offenburg
und zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen
im Kirchenbezirk Ortenau
(ErpG Ortenau)**

Vom 18. April 2008

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 33 und 62 GO mit verfassungsändernder Mehrheit folgendes kirchliches Gesetz beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen
 - § 2 Organe
 - § 3 Regionalsynoden
 - § 4 Ortenausynode
 - § 5 Sitzungen der Ortenausynode
 - § 6 Vorsitz in der Ortenausynode, Stellvertretung
 - § 7 Diakonieausschuss
 - § 8 Zusammensetzung der Regionalbezirkskirchenräte
 - § 9 Zusammensetzung des Ortenaubezirkskirchenrates
 - § 10 Gruppendekanat
 - § 11 Zuständigkeit der Ortenausynode
 - § 12 Zuständigkeiten der Regionalsynoden
 - § 13 Zuständigkeiten des Ortenaubezirkskirchenrates
 - § 14 Zuständigkeiten der Regionalbezirkskirchenräte
 - § 15 Rechtliche Vertretung
 - § 16 Haushalt
 - § 17 Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen
- Anlage

§ 1

Erprobung gemeinsamer Leitungsstrukturen

- (1) Ziel des Gesetzes ist die Erprobung der Vereinigung und neuer Leitungsstrukturen in einem künftigen vereinigten Kirchenbezirk Ortenau, der gebildet wird aus den evangelischen Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg.
- (2) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg in einem Kirchenbezirk Ortenau werden für die Erprobungszeit abweichend von der Grundordnung, dem Leitungs- und Wahlgesetz und den kirchlichen Regelungen zur Besetzung der Dekanate und Bestellungen der Schuldekaninnen und Schuldekane für die Erprobungszeit die Organe nach § 2 gebildet.

§ 2

Organe

- (1) Im Sinne von Artikel 7 GO wirken im Dienste der Leitung des zu erprobenden Kirchenbezirks Ortenau zusammen:
1. die Bezirkssynode Ortenau (Ortenausynode),
 2. die Regionalsynoden Kehl, Lahr und Offenburg,
 3. der Bezirkskirchenrat Ortenau (Ortenaubezirkskirchenrat),
 4. die Regionalbezirkskirchenräte Kehl, Lahr und Offenburg,
 5. die Dekaninnen bzw. Dekane im Gruppendekanat,
 6. die Schuldekaninnen und Schuldekane.
- (2) In der Erprobungszeit führen die Kirchenbezirke den Namen „Evangelischer Kirchenbezirk Ortenau“. Im Rechtsverkehr erfolgt der Zusatz der jeweils vertretenen Körperschaft bzw. Körperschaften.

§ 3

Regionalsynoden

- (1) Für den Bereich des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau werden drei Regionalsynoden gebildet. Die aufgrund der allgemeinen Kirchenwahlen 2007 gebildeten Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg bilden in der Erprobungszeit die Regionalsynoden der jeweiligen Regionen Kehl, Lahr und Offenburg.
- (2) Abweichend von § 37 LWG gehören der jeweiligen Regionalsynode stimmberechtigt an:
1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die in der jeweiligen Region ihren Wohnsitz haben,
 2. die Dekanin bzw. der Dekan, die bzw. der nach § 10 Abs. 3 der jeweiligen Region zugeordnet ist,
 3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter der jeweiligen Region,
 4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan der jeweiligen Region,
 5. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer der jeweiligen Region.
- (3) Die Regionalsynode Kehl umfasst den Evangelischen Kirchenbezirk Kehl mit den in der Anlage unter I aufgeführten Kirchengemeinden.
- (4) Die Regionalsynode Lahr umfasst den Evangelischen Kirchenbezirk Lahr mit den in der Anlage unter II aufgeführten Kirchengemeinden.
- (5) Die Regionalsynode Offenburg umfasst den Evangelischen Kirchenbezirk Offenburg mit den in der Anlage unter III aufgeführten Kirchengemeinden.

§ 4

Ortenausynode

- (1) Der Ortenausynode gehören jeweils ein Drittel der gewählten Synodalen und der Mitglieder kraft Amtes der Regionalsynoden an, soweit sie nicht nach Absatz 2 der Ortenausynode kraft Amtes angehören. Diese werden, neben persönlichen Stellvertretungen, von den jeweiligen Regionalsynoden gewählt.
- (2) Über Absatz 1 hinaus sind kraft Amtes in der Ortenausynode stimmberechtigte Mitglieder
1. die Landessynodalen, die ihren Wohnsitz in den beteiligten Kirchenbezirken haben,
 2. die Dekaninnen und Dekane,
 3. die Schuldekaninnen und Schuldekane,
 4. die drei Vorsitzenden der Regionalsynoden.

§ 5**Sitzungen der Ortenausynode**

(1) Die Ortenausynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden – in der Regel einmal im Jahr – zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist darüber hinaus auf Antrag des Ortenaubezirkkirchenrates oder einer Regionalsynode verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.

(2) Die Sitzungen der Ortenausynode sind öffentlich (§ 40 Abs. 3 LWG). Der Termin ist den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6**Vorsitz in der Ortenausynode, Stellvertretung**

(1) Die Ortenausynode wählt ein stimmberechtigtes Mitglied in das Vorsitzendenamt. Eine Dekanin bzw. ein Dekan ist nicht wählbar. Die Ortenausynode wählt aus den Mitgliedern des Ortenaubezirkkirchenrates zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) Bei den Wahlen nach Absatz 1 sollen alle Regionen (§ 3 Abs. 1) Berücksichtigung finden.

§ 7**Diakonieausschuss**

(1) Die Ortenausynode bildet einen beschließenden Diakonieausschuss.

(2) Dem Diakonieausschuss gehören mit Stimmrecht an:

1. je sechs Mitglieder der Regionalsynoden Kehl, Lahr und Offenburg,
2. je ein Vertreter der diakonischen Einrichtungen und Werke selbstständiger Träger mit überörtlichen Aufgaben im Verbandsbereich je Region,
3. eine Dekanin bzw. ein Dekan des Gruppendekanats.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 nicht erreichen.

(3) Die Geschäftsführung des Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis Kehl, Lahr und Offenburg, die Leitungen der Dienststellen des Diakonieverbandes sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Bezirksdiakoniepfarrerinnen bzw. Bezirksdiakoniepfarrer der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg gehören dem Diakonieausschuss beratend an.

(4) Dem Diakonieausschuss werden in der Erprobungszeit die Aufgaben der Verbandsversammlung des durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates vom 17. Mai 1977 (GVBl. S. 68) und Genehmigung des Landeskirchenrates vom 15. März 2001 (GVBl. S. 145) errichteten Diakonieverbandes der evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis Kehl, Lahr und Offenburg „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Ortenaukreis“ zugewiesen. Der Diakonieausschuss wählt entsprechend der Verbandssatzung den Verbandsvorstand.

§ 8**Zusammensetzung der Regionalbezirkkirchenräte**

(1) Den Regionalbezirkkirchenräten gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan, die bzw. der nach § 10 Abs. 3 der jeweiligen Region zugeordnet ist,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter der jeweiligen Region,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan der jeweiligen Region,
4. die von der Regionalsynode gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter der Region im Ortenaubezirkkirchenrat,
5. die Person im Vorsitzendenamt der Regionalsynode.

(2) Die jeweilige Regionalsynode wählt weitere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder in den Regionalbezirkkirchenrat. Die Anzahl soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes nach Absatz 1 übersteigen und höchstens acht betragen. Insgesamt soll im Regionalbezirkkirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nicht-theologischen nicht erreichen.

(3) Die Landessynodalen, die ihren Wohnsitz in den jeweiligen Regionen haben, gehören den Regionalbezirkkirchenräten als beratende Mitglieder an.

§ 9**Zusammensetzung des Ortenaubezirkkirchenrates**

(1) Dem Ortenaubezirkkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekaninnen bzw. Dekane,
2. die Schuldekaninnen bzw. Schuldekane,
3. die Person im Vorsitzendenamt der Ortenausynode,
4. die Personen im Vorsitzendenamt der Regionalsynoden Kehl, Lahr und Offenburg.

(2) Die Regionalsynoden wählen jeweils zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder der Ortenausynode sowie deren Stellvertretungen aus den Regionalsynoden als stimmberechtigte Mitglieder in den Ortenaubezirkkirchenrat.

(3) Die geschäftsführende Dekanin bzw. der geschäftsführende Dekan (§ 10 Abs. 4) hat das Vorsitzendenamt des Ortenaubezirkkirchenrates inne. Die Person im Vorsitzendenamt der Ortenausynode hat das Stellvertretendenamt inne.

(4) Insgesamt soll im Ortenaubezirkkirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nicht-theologischen Mitglieder nicht erreichen. Aus diesem Grund kann die Ortenausynode weitere Mitglieder aus ihrer Mitte in den Ortenaubezirkkirchenrat wählen.

(5) Die Landessynodalen, die ihren Wohnsitz in den beteiligten Kirchenbezirken haben, gehören dem Ortenaubezirkkirchenrat als beratende Mitglieder an.

§ 10 Gruppendekanat

(1) Zur Erprobung neuer Arbeitsstrukturen werden die Dekanatsstellen in den Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg zu einem Gruppendekanat zusammengefasst.

(2) Die Aufgabenverteilung im Gruppendekanat wird durch eine Geschäftsordnung verbindlich geregelt. Die Mitglieder im Gruppendekanat vertreten sich bei diesen Aufgaben gegenseitig. Die Geschäftsordnung wird durch den Ortenaubezirkkirchenrat beschlossen und bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Die Geschäftsordnung sieht vor, dass die Mitglieder des Gruppendekanats jeweils schwerpunktmäßig einer Region zugeordnet werden.

(4) Die Geschäftsführung im Gruppendekanat wird im Wechsel von zwei Jahren einer der beteiligten Personen übertragen. Diese vertritt den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau im kirchlichen und öffentlichen Leben.

(5) Alle Mitglieder des Gruppendekanats sind hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Gremien und Konferenzen gleichgestellt, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

(6) Die Dekaninnen bzw. die Dekane werden durch die Ortenausynode gewählt. Vor der Wahl ist das Benehmen mit dem Regionalbezirkkirchenrat der Region, der die Dekanin bzw. der Dekan zugeordnet ist, und dem betroffenen Ältestenkreis, soweit die Berufung mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, herzustellen. Der Wahlkörper wird gebildet aus den Mitgliedern der Ortenausynode, der Regionalsynode der Region, der die Person im Dekansamt zugeordnet ist, und soweit die Berufung mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, des betroffenen Ältestenkreises, soweit die Mitglieder der Regionalsynode und des betroffenen Ältestenkreises nicht Mitglieder der Ortenausynode sind.

(7) Die Wahl der Schuldekaninnen bzw. Schuldekane erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen. Dem Wahlkörper gehören Mitglieder der jeweiligen Regionalsynode an, soweit diese nicht Mitglieder der Ortenausynode sind.

§ 11 Zuständigkeit der Ortenausynode

(1) Die Ortenausynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen den Bezirkssynoden Kehl, Lahr und Offenburg obliegen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Ortenausynode nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung und Beschluss des Haushaltes mit Haushaltsplan,
2. Öffentlichkeitsarbeit des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau,
3. Aufgaben der Erwachsenenbildung in der Ortenau,
4. Mitträgerschaft der ökumenischen Telefonseelsorge Ortenau,
5. Förderung des öffentlichen Auftrags des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau durch Planung und Einrichtung von Diensten, insbesondere für folgende Schwerpunkte:
 - a) Notfallseelsorge,
 - b) Gehörlosenseelsorge,
 - c) Gefangenenseelsorge,
 - d) Seniorenarbeit,
 - e) Bläserbezirk Ortenau,
6. Verantwortung für den Diakonieverband Ortenau,
7. Verantwortung für den Verwaltungszweckverband Ortenau.

(3) Die Ortenausynode kann Zuständigkeiten auf die Regionalsynoden übertragen. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung der Ortenausynode geregelt.

§ 12 Zuständigkeiten der Regionalsynoden

Die Regionalsynoden nehmen die Aufgaben für die jeweilige Region wahr, die nicht ausschließlich der Ortenausynode zugewiesen sind, insbesondere:

1. Öffentlichkeitsarbeit des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau in der Region,
2. Bezirksaufträge, die der jeweiligen Region zugeordnet werden,
3. Wahl der Diakoniepfarrerin bzw. des Diakoniefarrers der jeweiligen Region,
4. Wahl der Landessynodalen,
5. Bezirksjugendarbeit mit jeweiligen Bezirksjugendbüros,
6. Kirchenmusik.

§ 13 Zuständigkeiten des Ortenaubezirkkirchenrates

(1) Der Ortenaubezirkkirchenrat nimmt die Aufgaben wahr, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen den Bezirkssynoden Kehl, Lahr und Offenburg obliegen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Ortenaubezirkkirchenrat nimmt die haushalts-, vermögens- und personalrechtlichen Aufgaben insbesondere dadurch wahr, dass er

1. die Stellen im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau, die den bisherigen Kirchenbezirken zugeordnet sind, plant,
2. die Stellen, die dem Kirchenbezirk Ortenau zugeordnet sind, besetzt.

(3) Der Ortenaubezirkkirchenrat kann Zuständigkeiten auf die Regionalbezirkkirchenräte übertragen. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 14

Zuständigkeiten der Regionalbezirkkirchenräte

Die Regionalbezirkkirchenräte nehmen folgende Aufgaben wahr:

1. Mitwirkung bei der Visitation der Gemeinden in den Regionen,
2. Mitwirkung bei der Stellenplanung bei Gemeindepfarrstellen und Stellen der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
3. Stellenplanung und -besetzung von übergeordneten Stellen, die den Gemeinden und den bisherigen Kirchenbezirken zugeordnet sind (z. B. Bezirksjugendreferentinnen bzw. Bezirksjugendreferenten, Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren).

§ 15

Rechtliche Vertretung

(1) Die rechtliche Vertretung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg erfolgt in der Erprobungszeit durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Ortenaubezirkkirchenrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Ortenaubezirkkirchenrates aus der entsprechenden Region.

(2) In der Geschäftsordnung der Ortenausynode können nähere Regelungen zur rechtlichen Vertretung getroffen werden.

§ 16

Haushalt

(1) Für die Dauer der Erprobung wird durch die Ortenausynode ein gemeinsamer Haushalt in der Form eines Haushaltsbuches (§ 26 KVG) für die beteiligten Kirchenbezirke beschlossen. Für den Zuständigkeitsbereich der Regionen werden Regionalbudgets aufgestellt. Die Grundsätze für die Budgetierung werden durch die Ortenausynode beschlossen.

(2) Die Steuerzuweisung für den gemeinsamen Haushalt wird während der Erprobungszeit unabhängig von Absatz 1 für die einzelnen Kirchenbezirke getrennt berechnet.

(3) Der gemeinsame Haushalt wird vom Ortenaubezirkkirchenrat aufgestellt und durch die Ortenausynode beschlossen. Bei der Aufstellung des Haushaltes ist mit den Regionalbezirkkirchenräten für deren Regionalbudgets das Benehmen herzustellen. Die Haushaltsmittel werden mit Ausnahme der getroffenen Regelungen über die Budgetierung zentral verwaltet.

(4) Die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Entwürfe der Haushaltspläne erfolgt durch das Verwaltungs- und Serviceamt des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Ortenau.

(5) Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates können andere Regelungen getroffen werden.

§ 17

Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Die konstituierende Sitzung der Ortenausynode soll vor dem 31. Oktober 2008 stattfinden. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirksynoden der Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg gemeinsam. Sie treffen die Absprache über die Leitung der konstituierenden Sitzung.

(3) Die erstmalige Berufung von Synodalen in die Ortenausynode wird vom Verbandskirchenrat Ortenau vorgenommen. Der Ortenaubezirkkirchenrat kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Synodale berufen.

(4) Bis zur Konstituierung des Ortenaubezirkkirchenrates nimmt der Verbandskirchenrat Ortenau die Aufgaben des Ortenaubezirkkirchenrates wahr.

(5) Während der Erprobungszeit wählen die Regionalynoden jeweils zwei Landessynodale aus ihrer Region in die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(6) Die nach den allgemeinen Kirchenwahlen 2007 gebildeten Organe und Gremien und gewählten Personen der beteiligten Kirchenbezirke bleiben auf Grundlage dieses Gesetzes für ihre jeweilige Region im Amt oder werden gemäß den Regelungen dieses Gesetzes und den allgemeinen Regelungen neu gebildet bzw. gewählt. Dies gilt auch für die durch den Verbandskirchenrat gewählten Personen auf der Ortenaubene.

(7) Die Aufstellung des Haushaltes des Evangelischen Kirchenbezirks Ortenau für das Jahr 2008 und 2009 wird durch den Verbandskirchenrat Ortenau (Verbandshaushalt) beschlossen. Die Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschließen im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Haushalt des jeweiligen Kirchenbezirks als Regionalbudgets für die Jahre 2008 und 2009.

(8) Rechtzeitig vor Beendigung der Erprobungsphase werten die Mitglieder im Gruppendekanat, die Ortenausynode und die Regionalsynoden sowie der Ortenaubezirkkirchenrat und die Regionalbezirkkirchenräte die Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell aus, berichten hierüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und nehmen bis spätestens 1. Oktober 2012 Stellung, ob und gegebenenfalls mit welchen Veränderungen die in der Erprobungsphase praktizierten neuen Leitungsstrukturen die bisherigen Strukturen endgültig ersetzen sollen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 18. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Anlage

zu § 3 Abs. 3 bis 5 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Kehl, Lahr und Offenburg und zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen im Kirchenbezirk Ortenau (ErpG Ortenau)

Den Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg sind zum Inkrafttreten des Gesetzes folgende Kirchengemeinden und Pfarrgemeinden zugeordnet:

I Evangelischer Kirchenbezirk Kehl

1. Kirchengemeinde Achem
2. Kirchengemeinde Appenweiler
3. Kirchengemeinde Auenheim
4. Kirchengemeinde Bodersweiler
5. Kirchengemeinde Diersheim
6. Kirchengemeinde Eckartsweiler
7. Kirchengemeinde Freistett
8. Kirchengemeinde Goldscheuer mit Kirchengemeinde Hohnhurst (F)
9. Kirchengemeinde Hesselhurst
10. Kirchengemeinde Kappelrodeck mit Kirchengemeinde Ottenhöfen (F)
11. Kirchengemeinde Kehl
 - a) Christusgemeinde
 - b) Friedensgemeinde
 - c) Johannesgemeinde
 - d) Luthergemeinde
12. Kirchengemeinde Kehl-Kork
13. Kirchengemeinde Legelshurst
14. Kirchengemeinde Leutesheim
15. Kirchengemeinde Lichtenau
16. Kirchengemeinde Lichtenau-Scherzheim mit Kirchengemeinde Helmlingen (F)
17. Kirchengemeinde Linx
18. Kirchengemeinde Membrechtshofen

19. Kirchengemeinde Neumühl
20. Kirchengemeinde Oberkirch
21. Kirchengemeinde Oppenau
22. Kirchengemeinde Renchen
23. Kirchengemeinde Rheinbischofsheim
24. Kirchengemeinde Sand
25. Kirchengemeinde Willstätt

II Evangelischer Kirchenbezirk Lahr

1. Kirchengemeinde Allmannsweiler
2. Kirchengemeinde Altenheim
3. Kirchengemeinde Diersburg
4. Kirchengemeinde Ettenheim
5. Kirchengemeinde Friesenheim
6. Kirchengemeinde Ichenheim mit Kirchengemeinde Dundenheim (F) und Kirchengemeinde Schutterzell (F)
7. Kirchengemeinde Kippenheim Friedensgemeinde
8. Kirchengemeinde Lahr
 - a) Christusgemeinde
 - b) Friedensgemeinde, Johannesgemeinde (Sulz)
 - c) Luthergemeinde, Paulusgemeinde (Mietersheim)
 - d) Melanchthongemeinde
 - e) Stiftsgemeinde, Petrusgemeinde
 - f) Erlösergemeinde Lahr-Kippenheimweiler
9. Kirchengemeinde Lahr-Hugsweiler mit Kirchengemeinde Lahr-Langenwinkel (F)
10. Kirchengemeinde Mahlberg
11. Kirchengemeinde Meißenheim mit Kirchengemeinde Kürzell (F)
12. Kirchengemeinde Nonnenweiler mit Kirchengemeinde Wittenweiler (F)
13. Kirchengemeinde Ottenheim
14. Kirchengemeinde Schmieheim
15. Kirchengemeinde Seelbach

III Evangelischer Kirchenbezirk Offenburg

1. Kirchengemeinde Gengenbach
2. Kirchengemeinde Gutach
3. Kirchengemeinde Haslach
4. Kirchengemeinde Hausach
5. Kirchengemeinde Hornberg
6. Kirchengemeinde Kirnbach
7. Kirchengemeinde Offenburg
 - a) Auferstehungsgemeinde
 - b) Christusgemeinde
 - c) Erlösergemeinde
 - d) Johannes-Brenz-Gemeinde
 - e) Lukasgemeinde
 - f) Matthäusgemeinde
 - g) Stadtkirchengemeinde
8. Kirchengemeinde Schiltach mit Kirchengemeinde Schenkenzell (F)
9. Kirchengemeinde Wolfach
10. Kirchengemeinde Zell am Harmersbach

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes
„Ordnung für Lehrverfahren“**

Vom 17. April 2008

Die Landessynode hat gem. Artikel 59 Abs. 1 der Grundordnung vom 28. April 2007 das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
„Ordnung für Lehrverfahren“**

Das Kirchliche Gesetz „Ordnung für Lehrverfahren“ vom 19. Oktober 1976 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landessynode bestellt in ihrer zweiten Tagung für die Dauer ihrer Wahlperiode ein Spruchkollegium für das Lehrverfahren. Die in der vorhergehenden Wahlperiode bestellten Mitglieder üben ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Spruchkollegium aus, so bestellt die Landessynode in der auf das Ausscheiden folgenden Tagung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(2) Bei einem Spruchkollegium anhängige Verfahren werden von diesem Spruchkollegium zu Ende geführt, auch wenn die reguläre Amtszeit abgelaufen ist.

(3) Erforderlichenfalls sind mehrere Spruchkollegien zu bilden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 17. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Einführung der Lebensordnung Abendmahl**

Vom 19. April 2008

Die Landessynode hat gemäß Artikel 60 Nr. 5 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschlossene Lebensordnung Abendmahl eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der Beschluss der Landessynode zur Abendmahlspraxis der Landeskirche vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 239) und die Bekanntmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates „Alkoholfreies Abendmahl“ vom 27. September 1976 (GVBl. S. 113) und „Besondere Abendmahlsfeiern und Leitung durch nicht ordinierte Gemeindeglieder der Landeskirche (Jugendleiter, Gemeindediakone, Kirchenälteste usw.)“ vom 16. Juni 1981 (GVBl. S. 68) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 19. April 2008

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Lebensordnung Abendmahl

I. Wahrnehmung der Situation

1. Seit ihren Anfängen feiert die Christenheit das Abendmahl. Das Essen und Trinken von Brot und Wein erinnert an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern. In der evangelischen Kirche hat das Abendmahl in den letzten Jahrzehnten als Mahl der Vergebung und der Versöhnung, der Erinnerung und der Hoffnung, der Freude und der Danksagung, der Vergewisserung und der Gemeinschaft neu an Bedeutung gewonnen. Es ist zu beobachten, dass in vielen Gemeinden das Abendmahl häufiger als früher gefeiert wird und mehr Gemeindeglieder daran teilnehmen. Es wird in allen Agenden der Kirchen der EKD als integraler Bestandteil unseres Gottesdienstes begriffen. In manchen Gemeinden wird im Blick auf Alkoholgefährdete, Kranke und Kinder bei der Abendmahlsfeier auch Traubensaft gereicht. Vielen evangelischen Christen ist das Abendmahl zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Frömmigkeit geworden. Auch auf Kirchentagen, Freizeiten und Rüstzeiten oder in Gemeindekreisen wird das Abendmahl als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren. Darüber hinaus können wir in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf einen Prozess zurückblicken, in dem sich immer mehr die theologische, gemeindepädagogische und missionarische Bedeutung der Teilnahme von Kindern am Abendmahl erschlossen hat.

Die Landessynode hat deshalb am 25. Oktober 2001 auf Grund eines tieferen theologischen Verständnisses der Zusammengehörigkeit von Taufe und Abendmahl beschlossen, auch getauften Kindern die Teilnahme am Abendmahl zu eröffnen. Eine reichere

liturgische Gestaltung, Gesten der Versöhnung und Gemeinschaft und neuere Formen der Austeilung von Brot und Wein erweisen sich als wichtige Hilfen, die Fülle der Aspekte des Abendmahls neu zu entdecken. Es ist Vorschein des himmlischen Freudenmahls und weist uns zugleich auf unsere irdische Verantwortung hin.

2. Die positive Entwicklung der letzten Jahrzehnte wirft Fragen nach dem Umfang der Einladung zum Abendmahl auf. Viele Gemeindeglieder leben in einer konfessionsverschiedenen Ehe und vermögen nicht zu verstehen, warum nicht alle Kirchen Abendmahlsgemeinschaft untereinander haben. Ökumenische Gottesdienste und Begegnungen, gemeinsame Bibelwochen und Gesprächsabende bestärken sie in ihrer Ansicht, dass die Konfessionsgrenzen gerade bei der Abendmahlsgemeinschaft kein Hinderungsgrund sein dürften. Die „offizielle“ Auffassung, nach der die Konfessionszugehörigkeit für den Abendmahlsempfang eine wichtige Voraussetzung ist, wird immer weniger verstanden und akzeptiert. So kommt es auch vor, dass beispielsweise bei einer Konfirmation auch Ungetaufte oder aus der Kirche Ausgetretene an der Abendmahlsfeier teilnehmen wollen. Die christliche Gemeinde sieht sich vor der Aufgabe, zum Abendmahl einzuladen, ohne Zuspruch und Anspruch des Sakraments preiszugeben.

II. Biblisch-theologische Orientierung

3. Nach der von Paulus in 1. Kor 11, 23–25 zitierten Überlieferung und den Berichten der ersten drei Evangelien hat Jesus das Abendmahl „in der Nacht, da er verraten ward“ zum ersten Mal mit seinen Jüngern gefeiert (Mt 26, 27–29; Mk 14, 23–25; Lk 22, 19–20). Am Vorabend der Kreuzigung gibt er den Menschen, die ihm gefolgt waren, in diesem letzten Mahl zeichen- und sinnhaft Anteil an seinem Leben. Während der Passahfeier verdeutlicht Jesus ihnen, dass sein unmittelbar bevorstehendes Leiden und Sterben ihnen zugute geschieht. Untrennbar ist mit dem Abendmahl die Aussicht auf das Reich Gottes verbunden. Paulus berichtet, die Überlieferung vom letzten Mahl Jesu, vom Herrn selbst empfangen zu haben (1. Kor 11, 23). So gründet das Sakrament des Abendmahls in der Stiftung und im Auftrag Jesu Christi.
4. Jesus Christus ist im Abendmahl zugleich Gabe und Geber. In Brot und Wein empfangen wir von ihm die Wegzehrung, die uns im Glauben festigt und die in der Taufe gewährte Gemeinschaft mit ihm vertieft und erneuert. Er lässt uns Anteil haben an dem neuen Bund in seinem Blut, den Gott gestiftet hat, schenkt uns Vergebung der Sünden „und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen“ (Leuenberger Konkordie Nr. 15). „In der

Freude darüber, dass der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit“ (Leuenberger Konkordie Nr. 16).

5. Über das Verständnis der Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl gab es zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche über Jahrhunderte hin unüberbrückbare Gegensätze, nachdem der Einigungsversuch zwischen Luther und Zwingli im Marburger Religionsgespräch 1529 gescheitert war. Erst die Arnoldshainer Abendmahlsthesen (1957) und die Leuenberger Konkordie (1973) haben zu einem gemeinsamen Abendmahlsverständnis geführt. In der Leuenberger Konkordie wird als gemeinsame theologische Überzeugung formuliert: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht“ (Leuenberger Konkordie Nr. 18).
6. Leuenberger Konkordie Nr. 18 unterstreicht Verbindlichkeit und Gewicht der Feier des Abendmahls. Nicht der „Gerichtsernst“ des Abendmahls wird dabei betont, sondern die Gewissheit, die die Mitfeiernden haben dürfen, dass ihnen ihr Heil durch Christus geschenkt wird. Die Aussage vom Gericht nimmt einerseits ein biblisches Motiv auf (1. Kor 11, 27–29). Sie ist aber vor allem die Kehrseite unseres Glaubens, dass das Heil allein durch Christus geschenkt und im Glauben angeeignet wird. Die Aussage darf nicht zu dem Missverständnis führen, als sollten die Feiernden in sich selbst nach dem Grund für einen würdigen Empfang suchen. Im Gegenteil! Der Glaube bezieht sich auf das Geschenk und die Gabe Christi. In diesem Sinne wird im Kleinen Katechismus Luthers erläutert: „Wer empfängt denn dieses Sakrament würdig? Fasten und leiblich sich bereiten ist zwar eine feine äußerliche Zucht; aber der ist recht würdig und wohl geschickt, wer den Glauben hat an diese Worte: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden ... denn das Wort Für euch fordert nichts als gläubige Herzen“ (vgl. EG 883.5). Der Empfang des Heils ist kein Automatismus. Gott überwältigt nicht, er will das Einverständnis. Sein Geist beteiligt und ermächtigt die Empfangenden. Durch ihre Zustimmung nehmen sie das Geschenk an. Genau dies ist der Glaube, der vor Gott gerecht macht und zum christlichen Leben befähigt.
7. Der Begriff „Abendmahl“ (auch „Nachtmahl“) wird von Luther erstmals in seiner Bibelübersetzung von 1522 gebraucht. Seitdem ist er die in deutschsprachigen evangelischen Kirchen übliche Bezeichnung. Der Begriff hält die Erinnerung daran wach, dass das Abendmahl nach den ersten drei Evangelien zum ersten Mal in Zusammenhang des Passahabends gefeiert wurde. Die von Paulus verwendete Be-

zeichnung „Mahl des Herrn“ (1. Kor 11, 20) erinnert besonders an den Stifter des Mahles und Geber seiner Gaben. „Eucharistie“ ist der im angelsächsischen und ökumenischen Sprachgebrauch vorherrschende Begriff. Er heißt übersetzt „Danksagung“ (vgl. 1. Kor 11, 24) und unterstreicht einen wichtigen Aspekt der Abendmahlsfeier. Die vor allem in der römisch-katholischen Kirche und bei den Anglikanern für die Austeilung übliche Bezeichnung „Kommunion“ meint in erster Linie den Empfang des Sakraments, weist aber auch auf seinen Gemeinschaftscharakter hin (1. Kor 10, 16f).

8. Um der im Abendmahl vollzogenen engen Gemeinschaft Jesu Christi mit seiner Gemeinde willen setzt die Teilnahme am Abendmahl grundsätzlich die in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche voraus. Glieder anderer christlicher Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, genießen das gleiche Recht zur Teilnahme wie die eigenen evangelischen Gemeindeglieder. Mit bestimmten Kirchen, wie z. B. der Alt-katholischen Kirche, der Kirche von England und der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden ist eucharistische Gastbereitschaft vereinbart, ohne dass eine volle Abendmahls- und Kirchengemeinschaft besteht. Nach evangelischem Verständnis steht auch Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche und der orthodoxen Kirchen die Teilnahme am Abendmahl offen, wenn sie in persönlicher Verantwortung der Abendmahlseinladung folgen wollen.

Die eucharistische Gastbereitschaft gilt auch dann, wenn sie offiziell nicht erwidert wird, wie das bei der römisch-katholischen Kirche und den orthodoxen Kirchen der Fall ist.

Jede Gemeinde trägt eine hohe Verantwortung, die Menschen durch Verkündigung, Gespräch und die Gestaltung der Abendmahlsfeier an den Sinn des Sakraments heranzuführen.

III. Richtlinien und Regelungen

Präambel

„Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er lässt uns neu erfahren, dass wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen“ (Leuenberger Konkordie Nr. 15).

Artikel 1 Abendmahlsfeier

- (1) Das Abendmahl wird nach der Ordnung der geltenden Agende gefeiert.

- (2) Für den Wortlaut der Einsetzungsworte ist die agendarische Form verpflichtend.

- (3) Das Abendmahl wird mit Brot und Wein gefeiert. Mit den Abendmahls-elementen ist auch nach der Feier sorgsam umzugehen.

Artikel 2

Leitung der Abendmahlsfeier und Mitwirkung

- (1) Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder Beauftragten.

- (2) In der Wahrnehmung dieser Verantwortung können sie in begründeten Einzelfällen anderen Gemeindegliedern die Leitung einer Abendmahlsfeier übertragen. Diese Übertragung muss vom zuständigen Ältestenkreis bzw. Bezirkskirchenrat oder Evangelischem Oberkirchenrat genehmigt werden. Die einsetzungsgemäße Feier muss gewährleistet sein.

- (3) Bei der Austeilung des Abendmahls sollen Älteste und andere Gemeindeglieder mitwirken.

Artikel 3

Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs

- (1) Das Abendmahl wird mit dem Gemeinschaftskelch ausgeteilt. In Ausnahmefällen können auch Einzelkelche benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren.

- (2) Statt Wein kann aus seelsorglicher Verantwortung Traubensaft gereicht werden. Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden, insbesondere wenn Kinder am Abendmahl teilnehmen.

- (3) In regelmäßigen Abständen sollen die Gemeinden im Laufe des Kirchenjahres die Teilnahme an einem alkoholfreien Abendmahl ermöglichen. Dies ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

- (4) Auch das Eintauchen des Brotes (intinctio) oder der Empfang des Abendmahls in einer Gestalt (nur Brot oder nur Kelch) sind zulässige Formen der Teilhabe am Abendmahl. Soll der Empfang des Abendmahls in der Form der Intinctio ermöglicht werden, so empfiehlt es sich, Oblaten als Brotelement zu verwenden.

Artikel 4

Teilnahme am Abendmahl

- (1) Das Recht zur Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus. Zur Teilnahme am Abendmahl sind die Glieder aller christlichen Kirchen eingeladen.

(2) Kinder sollen ihrem Alter gemäß auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet sein. Die Vorbereitung soll erkennen lassen, dass sie von Christus eingeladen sind und dass er im Abendmahl zu ihnen kommt. Diese Vorbereitung kann im Kindergottesdienst, im Familiengottesdienst und im Abendmahlsgottesdienst selbst erfolgen, aber auch durch besonderen Unterricht, auf Familienfreizeiten, Kinderbibelwochen und ähnlichen Veranstaltungen oder durch die Eltern und Paten selbst.

(3) Das Recht zur Teilnahme in persönlicher Verantwortung und Entscheidung wird durch die Konfirmation eröffnet.

Artikel 5 Abendmahl für Kranke und Sterbende

Kranken und Sterbenden soll auf Wunsch das Abendmahl zu Hause oder im Krankenhaus gereicht werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder werden zur Teilnahme eingeladen.

Artikel 6 Abendmahl und Agape

Wird das Abendmahl im Zusammenhang einer Agape (Gemeinschaftsmahl) gefeiert, so sind die beiden deutlich voneinander zu unterscheiden.

Bekanntmachungen

OKR 15.05.2008 **Herbsttagung 2008 der Landes-
AZ: 14/44 synode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober 2008 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 8. September 2008 ab.

OKR 29.04.2008 **Abrufscheine für dienstlich ge-
AZ: 52/701 nutzte PKW**

Informationen zur Inanspruchnahme besonderer Rabatte für hauptamtliche kirchliche Mitarbeitende beim Kauf eines dienstlich genutzten PKW erhalten Sie künftig vom Fachbereich Beschaffungswesen im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe. Ansprechpartnerin ist Frau Bettina Kandziora, Telefon 0721 9175 725, E-Mail: bettina.kandziora@ekiba.de.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Mühlhausen

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlhausen ist ab 1. November 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber tritt nach fast 15 Jahren eine neue Pfarrstelle an.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlhausen leben in sechs Ortschaften, die zu den politischen Gemeinden Tiefenbronn und Neuhausen gehören, rund 2.870 evangelische Gemeindeglieder.

Die Gemeinde ist in mehrfacher Hinsicht „jung“: Zum einen wurde sie erst 1823 zur Zeit Aloys Henhöfers gegründet; zum anderen leben viele jüngere Familien hier. In den vergangenen 40 Jahren wuchs die Gemeinde deutlich an: In die zahlreichen Baugebiete zogen überwiegend evangelische Familien ein. Diese Entwicklung beeinflusst das Gemeindeleben, das keine bestimmte Frömmigkeitsprägung aus der Geschichte her besitzt, sondern von der Vielfalt seiner Mitglieder immer wieder Impulse erhält.

In den einzelnen Orten stehen insgesamt vier Kirchengebäude, die mit faktisch zwei Predigtstellen (normalerweise zwei Gottesdienste pro Sonntag) bedient werden.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden; die Pfarrstelleninhaberin / der Pfarrstelleninhaber ist Mitglied im Vorstand des örtlichen Krankenpflegevereins, der in der Regel ein- bis zweimal jährlich tagt.

Die erfahrene Pfarramtssekretärin arbeitet an vier Wochentagen insgesamt 18 Stunden im Pfarramt.

Ein nebenamtlicher Hausmeister kümmert sich um die Außenanlagen des Pfarramts und der Kirche Mühlhausen.

Zusammen mit den Nachbargemeinden Huchenfeld (drei Ortschaften) und Würm bildet die Pfarrei Mühlhausen im Dekanat Pforzheim-Stadt die Region Südost. Die seit langem bestehende gute Zusammenarbeit wurde kontinuierlich verstärkt. So gibt es seit 01.09.2002 eine gemeinsame Diakonenstelle (100 % - Deputat), deren jetzige Inhaberin (seit 01.09.2004) schwerpunktmäßig den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen drei Gemeinden gestaltet.

Ferner arbeitet seit 01.06.2007 in der Region Südost auch ein hauptamtlicher Kantor (80 % - Deputat, A-Qualifikation). Der besondere Akzent der Kirchenmusik findet seinen Ausdruck auch in der guten Zusammenarbeit mit professionellen Musikern (u. a. Radio-Sinfonieorchester Stuttgart, Bachakademie etc.).

In folgenden Bereichen gibt es insgesamt 16 regelmäßige Gruppen: Arbeit mit Kindern und Jugend, Frauenarbeit, Männergruppe, Bibelkreis, Chorarbeit, Gitarrengruppe, die „Bluish“-Band, Besuchsdienst, Seniorenarbeit. In der Konfirmandenarbeit werden weiterhin starke Jahrgänge erwartet.

Gute Kontakte der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlhausen bestehen

- zur katholischen Seelsorgeeinheit Biet (Neuhausen und Tiefenbronn), die gerade neu besetzt wurde;
- zu den Rathäusern der Kommunen Tiefenbronn und Neuhausen;
- zu den (jeweils in kommunaler Trägerschaft geleiteten) Kindergärten in allen Ortschaften;
- zu Vereinen und Verbänden, z. B. Musikvereine Mühlhausen und Neuhausen;
- zur Feuerwehr Tiefenbronn: Der bisherige Stellinhaber war koordinierender Notfallseelsorger im Enzkreis und Fachberater für die Feuerwehr;
- zum Altenheim in der Nachbargemeinde Heimsheim.

Es gehört zur Tradition und zu den Notwendigkeiten, dass Ehrenamtliche selbstständig die Leitungsverantwortung in etlichen Gruppen übernehmen. Auch der Gemeindebrief wird von einem Team konzipiert und von einer Ältesten zusammengestellt.

Im Ältestenkreis sind erfahrene und neu gewählte Älteste in guter Mischung engagiert.

Neben vielseitigen Arbeits- und Gestaltungsmöglichkeiten kann man bei uns auch sehr gut leben! Tiefenbronn-Mühlhausen liegt landschaftlich sehr reizvoll im Würmtal etwa 15 km südöstlich von Pforzheim in ländlicher Umgebung. Die Autobahnauffahrt Heimsheim (A 8) ist nur rund 10 Minuten entfernt.

Das derzeitige Pfarrhaus – Teil einer Burganlage aus dem 16. Jahrhundert – steht ruhig in einem Hof abseits der Straße, umgeben von Wiesengelände mit Zugang zur Würm. Die Pfarrwohnung (153 m²) befindet sich bisher im zweiten Stock des Gebäudes. Im ersten Stock des Gebäudes befinden sich der Gemeindesaal (100 m²) und die Pfarramtsräume incl. Küche und Toilette. Im Rahmen der Gebäudekonsolidierung wird derzeit der Bau eines zentralen Gemeindehauses projektiert. Dieser Prozess wird vom Evangelischen Kirchenverwaltungsamt Pforzheim gut unterstützt und geschieht in Abstimmung mit dem Baureferat des Oberkirchenrats. Da diese Entwicklung auch die Pfarrwohnung betreffen kann, werden die Wohnmöglichkeiten mit der Bewerberin / dem Bewerber individuell abgesprochen.

In Tiefenbronn und Neuhausen (jeweils 4 km entfernt) gibt es gute Einkaufsmöglichkeiten, eine Grundschule steht in Tiefenbronn, eine Grund-, Haupt- und Werkrealschule in Neuhausen-Steinegg. In Heimsheim (8 km) befindet sich die Realschule und in Pforzheim (15 km) und Weil der Stadt (10 km) gibt es eine Reihe von Gymnasien mit unterschiedlichen Ausrichtungen.

Wir würden uns sehr über eine Pfarrerin oder einen Pfarrer freuen, die/der gerne mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten möchte und eigene Akzente im Gemeindeleben setzt.

Wenn Sie sich ein wenig Zeit für einen ersten Eindruck nehmen würden, freuen wir uns und geben Ihnen sehr gerne Auskunft. Bitte wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

Gisela Großmann, Telefon 07234 6324; Thomas Arlitt, Telefon 07234 981372, Handy 0175 2428855; Pfr. Jörg Geißler, Huchenfeld, Telefon 07231 70040; Dekan Dr. Hendrik Stössel, Telefon 07231 3787100 oder 07231 441490.

Waldwimmersbach/Lobenfeld (Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den beiden evangelischen Kirchengemeinden Waldwimmersbach (660 Gemeindeglieder) und Lobenfeld (370 Gemeindeglieder) ist ab sofort wieder zu besetzen.

Dienstsitz ist Waldwimmersbach.

Mit dem Pfarrdienst für die Gemeinden ist als bezirklicher Dienstauftrag die Leitung des Geistlichen Zentrums Klosterkirche Lobenfeld verbunden.

Die beiden selbstständigen Kirchengemeinden Waldwimmersbach und Lobenfeld arbeiten eng zusammen. Die Beratungen der Kirchengemeinderäte finden in der Regel gemeinsam statt. Die Gottesdienste werden zur Zeit jeden Sonntag im Wechsel um 9:00 Uhr oder 10:15 Uhr gefeiert. Die ökumenische Zusammen-

arbeit hat eine feste Grundlage, die sich z. B. in einer jährlich stattfindenden gemeinsamen Sitzung der Kirchen- und Pfarrgemeinderäte niederschlägt. In beiden Kirchengemeinden besteht ein ökumenischer Verein für Caritas und Diakonie. Die Kirchengemeinden sind Mitglied der Kirchlichen Sozialstation „Elsenztal“. Außer den Gruppen für Kinder, Frauen und Senioren gibt es in den beiden Gemeinden ein reges musikalisches Leben: Kirchenchöre in Waldwimmersbach und Lobenfeld, Posaunenchor Lobenfeld, Gospel- und Kinderchor „Klosterspatzen“ sowie ein Gitarrenkreis. Es bestehen seit über 25 Jahren gute Beziehungen zur Partnergemeinde Barnewitz in Brandenburg. Im Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach gibt es eine gut funktionierende regionale Zusammenarbeit der Kolleginnen und Kollegen mit eigenen Regionalkonventen.

Die Mitglieder der Kirchengemeinderäte möchten mit einem Pfarrehepaar, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer vertrauensvoll zusammenarbeiten und auch neue Wege gehen. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer kann ihre/seine Gaben und Fähigkeiten in vielfältiger Weise in die Gemeindearbeit einbringen. Ein Schwerpunkt könnte die Arbeit mit jungen Familien sein. Sie können sich auf die Zusammenarbeit mit einem sehr engagierten Kirchengemeinderat freuen. Außerdem gibt es drei Organisten. Im Pfarramt arbeitet an zwei Vormittagen eine Sekretärin. Der Gemeindebrief wird von einem Team gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer erstellt.

Das Pfarrhaus mit einem schönen großen Garten, der von einem Gärtner gepflegt wird, befindet sich in Waldwimmersbach. Im Erdgeschoss des Pfarrhauses sind Gemeinderäume: ein Gemeindesaal, ein Besprechungszimmer und ein Pfarrbüro, in dem auch die Sekretärin arbeitet. Davon abgetrennt im Obergeschoss befindet sich die geräumige Pfarwohnung, die 2004 umfassend renoviert wurde. Sie besteht aus fünf Zimmern, zwei Bädern, Küche und Balkon und umfasst 124 m². Zusätzlich gibt es zwei Gästezimmer und ein Bad im 2. OG.

Die im Jahr 1792 erbaute Waldwimmersbacher Kirche wurde 2007 gründlich renoviert.

Der Evangelische Kindergarten mit zwei Gruppen ist in einem Gebäude untergebracht, das von der politischen Gemeinde Lobbach vertraglich zur Verfügung gestellt wird. Es wurde 1999 umgebaut und ist räumlich bestens ausgestattet.

In Waldwimmersbach besteht seit 50 Jahren das Missionsheim, ein Feierabendheim für Missions-schwestern. Der Trägerverein „Bund der Missions-schwestern Waldwimmersbach“ gehört dem Dia-konischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden an. Zwischen der Leitung des Missionsheims, den Heimbewohnerinnen und der Kirchengemeinde besteht ein für beide Seiten bereicherndes Einvernehmen.

Eine Kostbarkeit unserer Landeskirche ist die Klosterkirche in Lobenfeld. Sie besteht aus einem romanischen Teil aus dem 12. Jahrhundert mit überregional bekannten Wandmalereien aus dem 14. Jh. und einem Langhaus, das wesentlich später erbaut wurde. Dieses wurde im Jahr 1997 renoviert und bildet mit seinem modernen Saal aus Holz, Glas und Metall ein interessantes Ensemble mit dem romanischen Teil. Der Langhaus-saal wird als Winterkirche, Gemeindesaal und Ver-anstaltungsraum für das Geistliche Zentrum genutzt.

Das Geistliche Zentrum Klosterkirche Lobenfeld wurde 2006 gegründet und ist eine Einrichtung des Kirchenbezirks. Der Inhaberin / dem Inhaber der Pfarrstelle kommt in Kooperation mit der Dekanin die inhaltliche und organisatorische Leitung zu. Das Geistliche Zentrum bietet ein reiches spirituelles und kulturelles Programm, dessen Zusammenstellung im Einzelnen Aufgabe der Leiterin / des Leiters ist. Es umfasst z. B. besondere Gottesdienste, Meditations- und Fortbildungsangebote, Trauerseminare, Kabarett, Konzerte und theologische Abende. Es gibt eine eigene Sekretärin (4 Std.) und Hausmeisterin, die die Seminare vorbereitet und betreut.

Die Orte Waldwimmersbach und Lobenfeld liegen landschaftlich reizvoll im Kleinen Odenwald am Übergang zum Kraichgau. Sie bilden zusammen die politische Gemeinde Lobbach, die zum Rhein-Neckar-Kreis gehört und ca. 2.500 Einwohner hat. Von Lobbach nach Neckargemünd sind es 12 km und nach Heidelberg 22 km. In Lobenfeld ist eine Grundschule für die erste und zweite Klasse, in Waldwimmersbach eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule; an diesen Schulen ist gegenwärtig das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. Weiterführende Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Wenn Sie sich ein Bild machen möchten, stöbern Sie doch einfach unter

- www.evkirche-walo.de;
- www.kloster-lobenfeld.com;
- www.lobbach.de;
- www.ev-de-ne.de.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

- die Vorsitzenden der Ältestenkreise:
Herrn Hartmut Schilling, Ostring 2, 74931 Lobbach-Waldwimmersbach, Telefon 06226 971115, E-Mail: hartmutschilling@t-online.de

oder an

Herrn Peter Fischer, Torgartenstraße 4, 74931 Lobbach-Lobenfeld, Telefon 06226 40025 und 971368, E-Mail: pefilo@gmx.de;

- das Evangelische Pfarramt, Hauptstraße 48, 74931 Lobbach-Waldwimmersbach, ist telefonisch dienstags, mittwochs und freitags jeweils vormittags unter der Nummer 06226 41558 oder per E-Mail (ekiba.lobbach@web.de) zu erreichen;
- Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal, Schwanheimer Straße 8, 69412 Eberbach, Telefon 06271 2360.

Zuzenhausen

(Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zuzenhausen ist ab 1. Juli 2008 mit einem halben Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Für den Pfarrdienst besteht ein Kooperationsmodell mit der Nachbargemeinde Hoffenheim, so dass zwei Sonntage im Monat predigtfrei sind, ausgenommen Sondergottesdienste.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst drei Wochenstunden.

Zuzenhausen, das *Dorf zwischen Burg und Schloss*

- liegt im nördlichen Kraichgau. Die selbstständige Gemeinde mit rund 2.100 Einwohnern gehört zum Rhein-Neckar-Kreis. Durch die günstige Verkehrslage erreicht man in wenigen Minuten die Zentren Heidelberg (25 km), Mannheim (40 km) und Heilbronn (45 km);
- Geschäfte des täglichen Bedarfs, öffentliche Einrichtungen entsprechend der Größe der Gemeinde sowie die vielen Vereinsaktivitäten (auf dem Gemeindegebiet liegt das Trainingszentrum des Bundesligaaufstiegers 1899 Hoffenheim) mit attraktiven kulturellen, musikalischen und sportlichen Möglichkeiten sorgen für eine gesunde Struktur mit hohem Freizeitwert;
- weiterführende Schulen, die man mit dem Zug – demnächst mit der S-Bahn – erreichen kann, sind in Sinsheim (8 km), Bammental (10 km), Neckargemünd (13 km) und Heidelberg (25 km);
- die Grundschule bis zur vierten Klasse und ein kommunaler Kindergarten sind am Ort.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde Zuzenhausen mit ihren etwas über 1.000 Gemeindegliedern gehören

- eine Kirche im Weinbrennerstil, 1831 erbaut und 1995/96 einschl. Orgel renoviert;
- ein Pfarrhaus (letzte Renovierung 2005) mit Dienstzimmern, genügend Raum für eine größere Familie, einer Doppelgarage und mehreren Grünanlagen für Spiel und Spaß, Stille und Einkehr;
- ein Gemeindehaus (1991 erbaut) mit entsprechenden Einrichtungen hinter dem Pfarrhaus und direkter Verbindung zu Sakristei und Kirche.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der

- aufgeschlossen und kontaktfreudig die Nähe zu den Menschen in unserem Ort herstellen kann;
- Aufgaben der Seelsorge mit Freude wahrnimmt;
- die Fähigkeit hat, gemeinsam mit den neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Gemeindegemeinschaft lebendig zu gestalten;
- bereit ist, die ökumenische Zusammenarbeit weiter zu pflegen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 924911 und bei der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats Zuzenhausen, Frau Silke Wanitschke, Telefon 06226 991726.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

13. August 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen

Nochmalige Ausschreibungen

Rastatt, Johannesgemeinde

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Rastatt wurde frei und kann zum 1. Juli 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2008 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen erteilen: Frau Marianne Götz, Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon 07222 60835 sowie Dekan Thomas Jammerthal, Telefon 07221 906722.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. Juli 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben Erstmalige Ausschreibungen

Bad Krozingen, Krankenhauspfarrstelle

(Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)

Die Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben „Evangelische Krankenhauspfarrstelle Bad Krozingen“ ist am Herz-Zentrum Bad Krozingen (<http://www.herzzentrum.de>) in Verbindung mit der Theresienklinik Bad Krozingen (<http://www.theresienklinik.de>) verortet und kann zum 1. September 2008 mit einem halbem Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Eine Berufung auf diese Pfarrstelle erfolgt auf sechs Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

Die Klinik Dr. Becker und die Werner-Schwidder-Klinik sind im Sinne eines Bereitschaftsdienstes mitzuversorgen.

Das Herz-Zentrum Bad Krozingen mit den Leistungsbereichen Kardiologie, Herz- und Gefäßchirurgie gehört mit 250 Betten und 15.000 Patienten pro Jahr zu den größten kardiologisch-kardiochirurgischen Zentren in Süddeutschland. In der Herzchirurgie stehen Bypass- und Herzklappenoperationen, die Korrektur angeborener Herzfehler sowie die operative Versorgung der herznahen Aorta im Vordergrund.

Die Theresienklinik mit 347 Betten ist eine Fachklinik für kardiologisch-internistische und orthopädisch-traumatologisch-rheumatologische Rehabilitation. Das Einzugsgebiet der Kliniken erstreckt sich über die Landesgrenzen hinaus.

Gottesdienste finden in Absprache mit der katholischen Seelsorge regelmäßig in der Kapelle statt und werden von dort in die Krankenzimmer übertragen. Außerdem steht ein gesonderter künstlerisch gestalteter Raum der Stille allen rund um die Uhr offen.

Das Herzzentrum ist ein Ort, an dem persönliche seelsorgliche Gespräche in besonderer Intensität gesucht und gebraucht werden. Wer persönliche Herausforderungen in Grenzsituationen nicht scheut und bereit ist, sich darauf einzulassen, wird beschenkt durch unerwartete Begegnungen und überraschende Erfahrungen.

Erwartet wird von der Seelsorgerin / dem Seelsorger die intensive Begleitung der Kranken und ihrer Angehörigen, das Gespräch mit Ärzten und Pflegenden und Kontakt mit den in den Kliniken tätigen weiteren Fachbereichen und der Aufbau eines qualifizierten ehrenamtlichen Seelsorgedienstes.

Die Zusammenarbeit der evangelischen und katholischen Klinikseelsorge ist gut.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Fortbildung oder entsprechende Qualifikation. Regelmäßige Fortbildungen im Berufsfeld sind unerlässlich.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekanat Breisgau-Hochschwarzwald (in Müllheim), Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743 oder Kirchenrat Wolfgang Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat in Karlsruhe, Referat 3.2, Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Telefon 0721 9175353.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

13. August 2008

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Heidelberg, Krankenhauspfarrstelle am Universitätsklinikum – Innere Medizin / Abteilung V – (Bezirksgemeinde Heidelberg)

Am Universitätsklinikum Heidelberg, Innere Medizin / Abteilung V, kann zum 1. Dezember 2008 eine durch die „Stiftung zur Förderung der Krankenhauseelsorge im Evangelischen Kirchenbezirk Heidelberg“ finanzierte Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Eine Berufung auf diese Pfarrstelle erfolgt auf sechs Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

Die Abteilung V der Medizinischen Klinik (aus historischen Gründen immer noch „Poliklinik“ genannt) ist eine Spezialklinik für die Behandlung von Erkrankungen im Bereich Hämatologie, Onkologie und Rheumatologie.

Durchgeführt werden Chemotherapien und Immuntherapien, allogene oder autologe Knochenmark- und Blutstammzell-Transplantationen bei Leukämien, Krebserkrankungen unterschiedlicher Art, Autoimmunerkrankungen und Krankheiten aus dem rheumatischen Formenkreis. Patienten haben hier außer mit den Symptomen ihrer Erkrankungen besonders mit den Begleiterscheinungen der invasiven Medizin zu kämpfen.

Die Abteilung V umfasst drei Stationen (eine davon muss auch zur Seelsorge immer mit Schutzkleidung und Mundschutz betreten werden), einen teilstationären Bereich (Tagesklinik) und zwei Ambulanzen.

Das Einzugsgebiet der Klinik erstreckt sich über die Landesgrenzen hinaus.

Gottesdienste finden in der Kapelle der Kopfklinik statt und werden von dort in die Krankenzimmer übertragen. Es gibt einen Gottesdienstplan für die Chirurgie und Kopfklinik, die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber hat dabei je einmal im Monat Dienst. Das Büro für seelsorgliche Gespräche und Verwaltung muss mit der Kollegin, die für die Abteilungen Innere Medizin I-IV zuständig ist, geteilt werden.

Die Zusammenarbeit mit der katholischen Klinikseelsorge ist gut.

Die 24-Std.-Rufbereitschaft wird im Wechsel mit den Kolleginnen und Kollegen für alle Kliniken in der Stadt Heidelberg verabredet.

Die Abteilung V ist ein Ort, an dem persönliche seelsorgliche Gespräche in besonderer Intensität gesucht und gebraucht werden. Wer persönliche Herausforderungen in Grenzsituationen nicht scheut und bereit ist, sich darauf einzulassen, wird beschenkt durch unerwartete Begegnungen und unerwartete Erfahrungen.

Erwartet wird von der Seelsorgerin / dem Seelsorger die intensive Begleitung der Kranken und ihrer Angehörigen, das Gespräch mit Ärzten und Pflegenden und Kontakt mit den in der Klinik tätigen Sozialarbeiterinnen, der Psychologin und den ehrenamtlichen ökumenischen Krankenhaushelferinnen. Besonders von Seiten des Personals bestehen hohe Erwartungen an die geistliche Kompetenz der zukünftigen Stelleninhaberin / des zukünftigen Stelleninhabers, wenn es um die Bewältigung der in dieser medizinischen Abteilung gehäuft auftretenden Ohnmachtserfahrungen geht.

Vorausgesetzt wird eine pastoralpsychologische Fortbildung bzw. die Bereitschaft, eine solche zu beginnen. Regelmäßige Fortbildungen im Berufsfeld sind unerlässlich.

Weitere Auskünfte erteilen:

Evangelisches Dekanat Heidelberg, Dekanin Dr. Marlene Schwöbel, Telefon 06221 980340 oder Kirchenrat Wolfgang Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3.2, Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Telefon 0721 9175353.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

13. August 2008

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 4 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde

Beim Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die

Stelle der/des Landeskirchlichen Beauftragten für Kindergottesdienst

zum 1. Oktober 2008 mit 1,0 Deputat zu besetzen.

Der/dem Beauftragten für Kindergottesdienstarbeit obliegen in enger Zusammenarbeit mit dem Verband für Kindergottesdienst der Evangelischen Landeskirche in Baden besonders folgende Aufgaben:

- Aus- und Fortbildung der in der Kindergottesdienstarbeit tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden; Planung und Durchführung von Landestreffen; Entwicklung und Bereitstellung von Arbeitshilfen,

- Beratung der Gemeinden und Kirchenbezirke durch Anregung, Begleitung und Auswertung von neuen Konzeptionen und Arbeitsformen,
- Beteiligung an der fachwissenschaftlichen religionspädagogischen Diskussion,
- Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes der Kindergottesdienstarbeit in der Landeskirche,
- Zusammenarbeit mit den übrigen Studienleiter/innen des Religionspädagogischen Instituts im Kooperationsfeld Religionsunterricht/Gemeinde,
- Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk im Bereich Kindertagesstätten.

Das Religionspädagogische Institut ist einer Konzeption verpflichtet, die die Religionspädagogik in Schule und Gemeinde aufeinander bezieht.

Die/der Landeskirchliche Beauftragte für den Kindergottesdienst ist deshalb als Studienleiterin bzw. Studienleiter in das Religionspädagogische Institut integriert.

Dort sind derzeit acht Studienleiterinnen und Studienleiter tätig. Sie arbeiten im Konvent des RPI und bei übergreifenden Veranstaltungen des Instituts zusammen und kooperieren mit entsprechenden Einrichtungen und Personen der benachbarten Landeskirchen und auf EKD-Ebene.

Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber werden erwartet:

- mehrjährige Erfahrungen in der Kindergottesdienstarbeit und in der Fortbildung von Ehrenamtlichen,
- Erfahrung in der Gestaltung von Gottesdiensten sowie Formen spirituellen Lebens und der Seelsorge bei Kindern,
- konzeptionelles Interesse an Fragen der religiösen Bildung von Kindern,
- religionspädagogische Kompetenz (Reflexion, Gestaltung, Evaluation, Darstellung religiöser Lernprozesse),
- Bereitschaft zur Mitarbeit in anderen Arbeitsbereichen des RPI.

Die Ausschreibung richtet sich an Theologinnen/Theologen und Religionspädagoginnen/Religionspädagogen.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates.

Der/die Landeskirchliche Beauftragte ist Studienleiter/in am Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe. Dem Direktor des Religionspädagogischen Instituts obliegt die unmittelbare Dienstaufsicht.

Die Berufung erfolgt (zunächst) auf sechs Jahre; Wiederberufung auf weitere sechs Jahre ist möglich.

Die Einstufung erfolgt entsprechend der Bewertung der Stelle nach BesGr A 15 BBO soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind bzw. je nach Ausbildung oder Aufgabenübertragung bis Entgeltgruppe 14 TVöD.

Auskünfte erteilt Prof. Dr. Hartmut Rupp, RPI, Telefon 0721 9175 425.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens
13. August 2008
mitzuteilen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 4 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde

Beim Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die

Stelle der/des Landeskirchlichen Beauftragten für Konfirmandenunterricht

zum 1. Oktober 2008 mit 1,0 Deputat zu besetzen.

Der Pfarrerin oder dem Pfarrer als Landeskirchliche(n) Beauftragte(n) für Konfirmandenunterricht obliegen folgende Aufgaben:

- konzeptionelle Weiterentwicklung von Konfirmandenunterricht und Konfirmation,
- Anregung und Begleitung neuer Formen der Konfirmandenarbeit,
- Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im KU,
- Entwicklung und Bereitstellung von Arbeitshilfen und Unterrichtsmaterialien,
- Beratung von Unterrichtenden, Gemeinden und Gremien,
- gutachterliche Stellungnahmen und Empfehlungen für die Kirchenleitung,
- Geschäftsführung für die Kommission für Konfirmation,
- Beteiligung an der fachwissenschaftlichen religionspädagogischen Diskussion,
- punktuelle Mitwirkung in anderen Arbeitsbereichen des RPI.

Das Religionspädagogische Institut ist einer Konzeption verpflichtet, die die Religionspädagogik in Schule und Gemeinde aufeinander bezieht.

Die/der Landeskirchliche Beauftragte für Konfirmandenunterricht ist deshalb als Studienleiterin bzw. Studienleiter in das Religionspädagogische Institut integriert.

Dort sind derzeit acht Studienleiterinnen und Studienleiter tätig. Sie arbeiten im Konvent des RPI und bei übergreifenden Veranstaltungen des Instituts zusammen und kooperieren mit entsprechenden Einrichtungen und Personen der benachbarten Landeskirchen und auf EKD-Ebene.

Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber werden erwartet:

- konzeptionelles Interesse für Fragen der religiösen Bildung im Jugendalter,
- mehrjährige Erfahrung in der Konfirmandenarbeit,
- religionspädagogische Kompetenz,
- Erfahrung in der Gestaltung von Gottesdiensten und mit Formen spirituellen Lebens für und mit Jugendlichen.

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrates.

Der/die Landeskirchliche Beauftragte ist Studienleiter/in am Religionspädagogischen Institut in Karlsruhe. Dem Direktor des Religionspädagogischen Instituts obliegt die unmittelbare Dienstaufsicht.

Eine Berufung auf die Pfarrstelle mit übergemeindlichen Aufgaben erfolgt auf (zunächst) sechs Jahre; Wiederberufung auf weitere sechs Jahre ist möglich.

Die Besoldung erfolgt entsprechend der Bewertung der Stelle nach BesGr A 15 BBO, soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Auskünfte erteilen der Direktor des Religionspädagogischen Instituts, Prof. Dr. Hartmut Rupp, Telefon 0721 9175 425 und Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Telefon 0721 9175 400.

Interessensbekundungen, gegebenenfalls mit einer kurzen Dokumentation zu Konzeption und Praxis der eigenen Konfirmandenarbeit, werden erbeten bis zum

13. August 2008

an den Evangelischen Oberkirchenrat – Referat Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde – Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

IV. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft

Im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe ist ab sofort die

Stelle für das landeskirchliche Projekt „Den Kirchenraum besser als Glaubenszeugnis nutzen und gestalten“

im Umfang eines halben Dienstverhältnisses und zeitlich befristet für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer für die Projektleitung; Ziel des Projektes ist es, dass mehr Menschen die Kirchenräume in der badischen Landeskirche als einladend, zur persönlichen Andacht motivierend und als Ort der Vergewisserung ihrer Beziehung zu Gott erleben.

Zu den Aufgaben der Leitung der Projektstelle gehören insbesondere

- Erstellung der Angebote der Dienstleistung der Projektstelle (Flyer, Intranet, Brief an Ältestenkreise usw.);
- Beratung und Begleitung von Gemeinden bei Umgestaltungen des Kirchenraums;
- Erarbeitung eines Werkbuchs zur Gestaltung des Kirchenraums;
- Durchführung und Mitwirkung bei Kirchendienerseminaren der Landeskirche;
- Mitarbeit bei der Einrichtung einer „Musterkirche“.

Die Projektstelle ist dem Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats zugeordnet. Sie setzt eine referatsübergreifende Zusammenarbeit mit dem Kirchenbauamt der Landeskirche voraus.

Nähere Auskünfte erteilen: Herr Oberkirchenrat Dr. Michael Nüchtern, Telefon 0721 9175300 sowie Herr Oberkirchenrat Stefan Werner, Telefon 0721 9175800.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, innerhalb von fünf Wochen, d. h. spätestens zum

13. August 2008

schriftlich mitzuteilen.

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evang. Kirchengemeinde Baden-Baden, Matthäusgemeinde – Dekanat Baden-Baden und Rastatt – 1,0 Deputat ab 01. 09. 2008**

Die Stellenausschreibung kann im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. Juli 2008

schriftlich an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

Folgende Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons ist mit 0,75 Deputat ab 01. 09. 2008 zu besetzen:

Evang. Kirchengemeinde Bruchsal, Luthergemeinde, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Die Luthergemeinde liegt in der Kernstadt von Bruchsal. Mit ihren ca. 4.000 Gemeindegliedern ist sie die größte evangelische Gemeinde im überwiegend katholischen Bruchsal. Die Gemeinde ist Teil der Gesamtkirchengemeinde Bruchsal, zu der neben der Luthergemeinde auch die Paul-Gerhardt-Gemeinde sowie die Christusgemeinden Unter- und Obergrombach gehören.

Die Große Kreisstadt Bruchsal mit 43.000 Einwohnern gilt als ausgesprochene „Schulstadt“, weil sie über eine Fülle unterschiedlichster Schularten verfügt. Die Stadt bietet ein reges Vereinsleben und ein reichhaltiges kulturelles Angebot. Bruchsal hat einen direkten Autobahnanschluss an die A 5 sowie beste Bahnverbindungen in die benachbarten Zentren Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Stuttgart.

Die Luthergemeinde ist eine bunte und vielfältige Gemeinde; dies findet auch seinen Niederschlag in den unterschiedlichen Gemeindegruppen, die von Ehren-

amtlichen selbstständig geleitet werden. Die Gemeindeleitung liegt in den Händen eines engagierten Ältestenkreises, dem nach den Kirchenwahlen viele neue Mitglieder angehören. Den drei Pfarrgemeinden ist es ein Anliegen, gemeinsame Gottesdienste und Veranstaltungen vorzubereiten und durchzuführen. Zu den katholischen Gemeinden und der Evangelisch-Methodistischen Kirche besteht ein freundschaftlicher Austausch im Rahmen der ACG (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Gemeinden).

Zum Team der Hauptamtlichen gehören neben dem/der Pfarrstelleninhaber/in zwei erfahrene Sekretärinnen (zwölf und acht Wochenstunden) und ein Hausmeister-ehepaar. Die Bezirkskantorin arbeitet ebenfalls mit 30 % ihres Dienstauftrags in der Luthergemeinde. Der Pfarrer der benachbarten Paul-Gerhardt-Gemeinde arbeitet im Kasualdienst der Luthergemeinde mit.

Schwerpunkte für die Arbeit der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons:

Jugendarbeit:

- Leitung des ehrenamtlichen Kindergottesdienst-Teams;
- Konfirmandenarbeit in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer / der Pfarrerin;
- Konfirmiertenarbeit.

Die Luthergemeinde wünscht sich den Aufbau einer Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem CVJM.

Religionsunterricht: vier Stunden pro Woche

Seelsorge:

- Besuche bei Jubilaren;
- Aufbau und Begleitung eines Besuchsdienstkreises in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer / der Pfarrerin (hauptsächlich: Geburtstage, Krankenhausbesuche von Gemeindegliedern, ...).

Senioren:

- Seniorennachmittag zweimal im Monat;
- bei Bedarf Hausabendmahlsfeiern;
- Gestaltung von Andachten und Zielgruppengottesdiensten (z. B. im Heimbereich).

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die/der selbstständig und kreativ ihre/seine Begabungen einbringt und im Team mit Haupt- und Ehrenamtlichen die Gemeindegemeinschaft gestaltet.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dekan Wolfgang Brjanzew, Telefon 07251 2615,

Ina Hecht, Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon 07251 81167,

Achim Schowalter, Pfarrverwalter, Telefon 07251 2479,

Tanja Dittmar, Pfarrvikarin, Telefon 07251 2004,

www.luthergemeinde-bruchsal.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. Juli 2008

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

Folgende Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons ist mit vollem Deputat ab 01. 09. 2008 zu besetzen, zunächst befristet auf fünf Jahre:

**Region Bergdörfer; evang. Kirchengemeinden
Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald,
Palmbach und Wolfartsweier
mit vollem Deputat ab 01. 09. 2008,
befristet auf fünf Jahre,
Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach**

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons für die gemeindeübergreifende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist seit März 2008 durch den Tod der Amtsinhaberin vakant.

Wer wir sind

Die Region Bergdörfer bildet den südöstlichen Rand des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach und besteht aus vier Kirchengemeinden mit dörflichem Charakter: Wolfartsweier (1.300 Gemeindeglieder), Grünwettersbach (2.000 Gemeindeglieder), Hohenwettersbach-Bergwald (1.700 Gemeindeglieder) und Palmbach-Stupferich (1.600 Gemeindeglieder).

Durch das Engagement von zwei Großspendern wurde es Ende 2001 möglich, eine Projektstelle für die übergemeindliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Zunächst unterstützte die Landeskirche dieses Projekt mit der Hälfte der Personalkosten. Mittlerweile ist die Stelle zu 100 Prozent spendenfinanziert. Drei Viertel der Personalkosten werden durch Großspenden gedeckt, der Rest sowie die Sachkosten durch Spenden aus den vier Kirchengemeinden.

Das Büro des Gemeindediakons / der Gemeindediakonin befindet sich im Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde Hohenwettersbach-Bergwald, dem Ökumenischen Gemeindezentrum Bergwald und ist somit Dienort.

Das Projekt hat seit seinem Bestehen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der übergemeindlichen Zusammenarbeit vielfältige Impulse gegeben.

Von Anfang an verband sich mit der Projektstelle die Herausforderung, die Erwartungen und Wünsche der vier Kirchengemeinden auf der einen und regionale Projekte und Angebote auf der anderen Seite sinnvoll miteinander zu verbinden und konstruktiv aufeinander zu beziehen. Diese Aufgabe führte zu einem Lernprozess, der half, über den eigenen Kirchturm hinauszuschauen. Dadurch wurden aber auch die Grenzen des durch diese hauptamtliche Stelle Mach- und Leistbaren bewusst. Die Projektstelle entbindet die beteiligten Kirchengemeinden nicht von der bleibenden Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Was wir uns wünschen

Die skizzierten Erfahrungen haben zu zwei grundlegenden Erkenntnissen geführt, die uns wichtig sind.

Zum einen wird es auch in Zukunft darauf ankommen, die Ziele, die sich mit dieser Projektstelle verbinden, entsprechend der geltenden Konzeption klar zu definieren und die damit verbundenen Aufgaben zwischen dem Stelleninhaber / der Stelleninhaberin und den Haupt- sowie den Ehrenamtlichen in den vier Kirchengemeinden sinnvoll abzugrenzen. Zum anderen ist es notwendig, die vorhandenen Kräfte zu bündeln unter der Devise „Weniger ist mehr“.

Dies führt seitens der vier beteiligten Kirchengemeinderatsgremien zu folgenden Wünschen:

Im Blick auf das **regionale Handlungsfeld** wünschen wir uns die federführende Mitarbeit des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin bei folgenden Projekten und Arbeitsbereichen:

- Begleitung und Schulung Ehrenamtlicher;
- ein jährlicher Regio-Konfi-Tag;
- Jugendgottesdienste (mit Konfirmandinnen und Konfirmanden vorbereitet);
- ein mehrwöchiges Angebot für Kinder und Jugendliche in den Sommerferien („Sommerferienspaß“);
- ein Regiofest im Zwei-Jahres-Rhythmus

und die Teilnahme an den relevanten Sitzungen und Gremien wie dem Regionalrat der Hauptamtlichen der Region (derzeit drei Pfarrerrinnen und ein Pfarrer), einmal pro Jahr der vier Kirchengemeinderatsgremien sowie an Sitzungen des Konventes der Gemeindediakoninnen und -diakone.

Im Blick auf das **gemeindliche Handlungsfeld** wünschen wir uns die leitende Mitwirkung bei jeweils zwei Projekten pro Gemeinde:

- In *Palmbach-Stupferich* die Mitarbeit bei der Konfirmandenfreizeit sowie ein neues Projekt in der Arbeit mit Kindern;
- in *Wolfartsweier* ein Projekt im Rahmen der Konfirmandenarbeit sowie ein projektbezogenes Angebot für Jugendliche nach der Konfirmation;
- in *Hohenwettersbach-Bergwald* die Begleitung der Reihe „Kunterbunte Kindersamstage“ für Kinder im Grundschulalter (viermal jährlich) sowie ein Projekt im Rahmen der Konfirmandenarbeit;
- in *Grünwettersbach* die Mitarbeit im Rahmen der Konfirmandenarbeit (Freizeit und zwei Mittwoch-Nachmittage) sowie die Leitung der Jugendgruppe „Sing and Pray“.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers gehört auch der Religionsunterricht an einer der Schulen in der Region.

Wenn Sie Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen *und* Interesse an übergemeindlicher Zusammenarbeit sowie regionaler Vernetzung haben, dann sind Sie bei uns richtig.

Informationen erteilen gern Pfarrer Rolf Kruse (Hohenwettersbach-Bergwald), Telefon 0721 474949, Pfarrerin Dr. Christine Ritter (Palmbach-Stupferich), Telefon 0721 45513 oder Dekan Otto Vogel, Telefon 0721 3845871.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. Juli 2008

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

Folgende Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons ist mit 0,5 Deputat ab 01. 09. 2008 zu besetzen:

Evang. Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land

Die Evang. Diaspora-Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst bei Bruchsal hat ca. 3.000 Gemeindeglieder. Die Stelle für die Gemeindediakonin / den Gemeindediakon ist einem Gruppenpfarramt mit zwei Pfarrstellen zugeordnet. Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes umfasst den Seelsorgebereich der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard mit ca. 1.600 Gemeindegliedern. Die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes umfasst den Seelsorgebereich Forst mit ca. 1.400 Gemeindegliedern. Diese ist dem Dekan des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land zugeordnet. In Karlsdorf, Neuthard und Forst befindet sich jeweils ein eigenes Gemeindezentrum. Die Gottesdienste an den drei Predigtstellen der Gemeinde werden im Wechsel der beiden Pfarrer im Gruppenpfarramt gehalten. Die Verwaltung der Kirchengemeinde wird vom Pfarramt in Karlsdorf wahrgenommen, wo eine Sekretärin mit einem Dienstauftrag von 14 Wochenstunden beschäftigt ist.

In der Kirchengemeinde Karlsdorf-Neuthard-Forst gibt es neben vielfältigen gottesdienstlichen Angeboten unter anderem eine sich gut entwickelnde Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, Krabbelgruppen, ökumenische Bibelkreise, zwei Konfirmandengruppen, regelmäßige Angebote für Senioren, einen Kirchenchor, eine sich z. T. neu orientierende Frauenarbeit, Angebote von Glaubenskursen (z. B. „Reli für Erwachsene“, „Emmauskurs“) sowie Besuchsdienstkreise.

Die Gemeindefarbeit wird hauptamtlicherseits getragen von den beiden Pfarrern im Gruppenpfarramt, sowie künftig vom Gemeindediakon bzw. der Gemeindediakonin. Nebenamtlich sind vier Personen als Hausmeisterinnen bzw. Kirchendienerinnen und vier Personen im Bereich der Kirchenmusik tätig. Außerdem gibt es in der Kirchengemeinde etwa 100 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Einsatz des Gemeindediakons bzw. der Gemeindediakonin soll überwiegend religions- und gemeindepädagogische Dienste im Seelsorgebereich Forst aber auch die Wahrnehmung einiger gesamtgemeindlicher Aufgaben umfassen. Die Kirchengemeinde liegt infrastrukturell günstig in unmittelbarer Nachbarschaft zur Großen Kreisstadt Bruchsal (ca. 3 km) mit einem breiten Angebot aller gängigen Schultypen. Die Städte Karlsruhe (ca. 25 km), Heidelberg (ca. 37 km) und Mannheim (ca. 50 km) sind verkehrstechnisch gut zu erreichen. Forst hat eine eigene Zufahrt zur A 5.

Aufgabenschwerpunkte der Gemeindediakonenstelle:

- **drei Wochenstunden Religionsunterricht** an der GHS in Forst sowie die **Gestaltung von Schulgottesdiensten und des Schulanfängergottesdienstes** (zusammen mit den an der Schule tätigen Religionslehrern) an dieser Schule;
- **Begleitung der Jungschararbeit in Forst;**
- **Begleitung der Kindergottesdienstarbeit der Gesamtgemeinde (Schwerpunkt in Forst);**

- **gelegentliche projektmäßige Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit;**
- **Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Frauenarbeit in Forst** (Bibelgesprächskreise, Frauenfrühstück, Vorbereitung des Weltgebetstages);
- **Besuchsdienstarbeit** (Begleitung der Mitarbeitenden im Besuchsdienst, Besuche bei Geburtstagsjubilaren, Neuzugezogenen);
- **eigenverantwortliche Mitwirkung bei Gemeindeprojekten** (Glaubenskurse, Freizeiten, ökumenische Aktionen, Gemeindefeste).

Die Kirchengemeinde wünscht sich im Blick auf die Besetzung der Gemeindediakonenstelle eine Persönlichkeit, die bereit und fähig ist, motivierend und fachlich kompetent in vielfältiger Weise zum lebendigen Glauben an Jesus Christus einzuladen und damit am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken. Sie sollte Freude daran haben, in kooperativer Weise gemeinsam mit den anderen Mitarbeitenden die in der Heiligen Schrift überlieferte gute Nachricht zeit- und situationsgemäß weiterzugeben. Es werden von ihr neben religions- und gemeindepädagogischem Geschick Belastbarkeit und die Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit erwartet.

Weitere Informationen können Sie erhalten durch Dekan Wolfgang Brjanzew (Telefon 07251 2615) bzw. durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Dr. Karl-Heinz Weber (Telefon 07251 41867).

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. Juli 2008

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

Folgende **Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons mit 50%-Regeldeputat** ist ab sofort zu besetzen:

Evang. Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen am Bodensee, Dekanat Konstanz

Der Evangelische Kirchenbezirk Konstanz beabsichtigt, die im Jahr 2000 in der Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen am Bodensee (bestehend aus Christus-

gemeinde und Johannesgemeinde) verortete 50%-Stelle eines Gemeindediakons / einer Gemeindediakonin zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

In dieser Stelle warten folgende Aufgaben auf Sie:

- Schwerpunkt ist die Kinder- und Jugendarbeit: Dazu gehört Freizeitarbeit für Kinder ab acht Jahren (Sommerferien-Zeltlager). Die Gruppen für Jugendliche und junge Erwachsene betreut eine von der Kirchengemeinde angestellte gemeindepädagogische Mitarbeiterin mit einem spendenfinanzierten Deputat von 30 %; die Tätigkeit des Gemeindediakons / der Gemeindediakonin sollte in enger Abstimmung mit ihr geschehen;
- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht;
- zum 50%-Deputat gehören drei Wochenstunden Religionsunterricht, die derzeit an Grundschulen vor Ort unterrichtet werden;
- die Begleitung und Fortbildung von MitarbeiterInnen ist ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt.

Dabei erwartet der Bezirkskirchenrat eine enge Kooperation mit der Bezirksjugend und große kooperative Offenheit im Blick auf die Evangelische Jugendarbeit im Raum Konstanz.

Musikalische und sportliche Begabungen sind wünschenswert.

Eine volle Pfarrstelle in der Christusgemeinde und eine halbe Pfarrstelle in der Johannesgemeinde (von Reichenau aus versehen) sind mit aufgeschlossenen Pfarrern besetzt, die sich die pfarramtlichen Aufgaben in der Kirchengemeinde teilen. Das Albert-Schweitzer-Kinderhaus hat einen eigenen hauptamtlichen Leiter. Der Gemeindediakon / die Gemeindediakonin arbeitet mit den anderen Hauptamtlichen und dem stellvertretenden Vorsitzenden des (gemeinsam tagenden) Kirchengemeinderats (Ältester) in einem Leitungsteam zusammen, das dem Kirchengemeinderat zuarbeitet.

Der Evangelische Kirchenbezirk Konstanz sucht für die Gemeinde in Wollmatingen, die aus zwei lebendigen Pfarrgemeinden mit ca. 3.700 Mitgliedern und einer großen Zahl engagierter MitarbeiterInnen besteht, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die/der mit viel Freude die Frohe Botschaft Jesu Christi in diese Aufgabenstellung einbringt und phantasievoll umsetzt.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Die Evangelische Johannesgemeinde Konstanz-Wollmatingen, Karlsruher Str. 10, 76467 Konstanz, Büro (Di-Fr vormittags), Telefon 07531 77238
- und Pfr. Dr. Holger Müller (Johannesgemeinde und Reichenau, Bezirksjugendpfarrer), Telefon 07534 91007

- oder der Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Pfr. Dr. Ulrich Zimmermann, Telefon 07531 77067
- oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Anke Marx, Telefon 07531 76283
- oder der Dekan Pfr. Dieter Schunck, Telefon 07531 909561.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich bis

30. Juli 2008

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats, Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschlieungen des Landesbischofs

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Ulrike B e i c h e r t in Karlsruhe-Durlach (Gruppenpfarramt der Stadtkirchengemeinde) zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach,

die Wahl des Pfarrers Dirk B o c h in Ludwigshafen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach,

die Wahl der Pfarrerin Christine H o l t z h a u s e n in Weiler zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Villingen,

die Wahl der Pfarrerin Regine K l u s m a n n in Rheinfelden zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Lörrach,

die Wahl des Pfarrers Andreas M a i e r in Brühl zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz,

die Wahl der Pfarrerin Andrea S c h w e i z e r in Niklashausen zur Dekanstellvertreterin für den Kirchenbezirk Wertheim,

die Wahl des Pfarrers Markus W a g e n b a c h in Höchenschwand-Häusern zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Hochrhein,

die (erneute) Wahl des Pfarrers Udo Z a n s i n g e r in Engen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Konstanz.

Erneut berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrerin Bettina G r i m b e r g in Karlsruhe zur Pfarrerin in der Leitung der Telefonseelsorge Karlsruhe.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Bestätigt:

Die (erneute) Wahl der Pfarrerin Erika Knappmann in Schwarzach zur Bezirksdiakoniefarrerin für den Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach,

die (erneute) Wahl des Pfarrers Stephan Ramsauer in Radolfzell zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Konstanz,

die (erneute) Wahl des Pfarrers Michael Tanneberg in Eimeldingen zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Lörrach,

die (erneute) Wahl des Pfarrers Eberhard Weber in Pforzheim zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt,

die Wahl des Pfarrers Traugott Weber in St. Blasien zum Bezirksdiakoniefarrer für den Kirchenbezirk Hochrhein.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Holger Haußig, hauptamtlicher Religionslehrer im Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach, mit Ablauf des 31. Juli 2008,

Pfarrer Friedrich Herrmann, hauptamtlicher Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Konstanz (in Radolfzell), mit Ablauf des 31. Juli 2008,

Pfarrerin Marita Pfisterer (hauptamtliche Religionslehrerin im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt), mit Ablauf des 31. Juli 2008,

Pfarrer Dr. theol. Michael Plathow in Leimen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts), mit Ablauf des 31. Juli 2008,

Pfarrer Dr. theol. Uwe Winter, hauptamtlicher Religionslehrer im Kirchenbezirk Lörrach, mit Ablauf des 31. Juli 2008.



Seht, welch eine Liebe hat uns der Vater erwiesen, dass wir Gottes Kinder heißen sollen – und wir sind es auch!
(1. Joh 3,1)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hans Georg Meerwein, zuletzt in Dossenheim, am 28. April 2008,

Oberkirchenrat i. R. Wolfgang Schneider, am 15. Mai 2008,

Pfarrer i. R. Eberhard Ziegler, zuletzt in Altlußheim, am 24. Mai 2008.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B